

Einzelne Minderheitenrechte – spezifische Minderheitensituationen

Der Schutz des Gebrauchs der Minderheitensprache vor Gericht

Ist der Sprachgebrauch vor Gerichten in Südtirol ein Minderheitenschutzinstrument mit internationaler Vorbildwirkung?

Christoph Perathoner

Abstract Deutsch

Die Verwendung von Minderheitensprachen gewinnt als Ausdruck des Rechts auf ein faires Verfahren zunehmend an Bedeutung. Dabei gilt es das Schutzinstrument mit dem Bedürfnis nach einer effizienten Justiz weiter in Einklang zu bringen. Vor diesem Hintergrund setzt sich der vorliegende Beitrag mit der Rolle des Gebrauchs von Minderheitensprachen vor Gerichtsbehörden auseinander. Analysiert werden dabei neben völker-, unions- und europarechtlichen Dimensionen insbesondere konkrete Anwendungsfälle. Italien und die Territorialautonomie Südtirol dienen als Beispiel und geben Anlass zur Frage, ob das dort umgesetzte Modell eine Vorbildfunktion für andere Staaten haben könnte.

Abstract English

The use of minority languages is becoming increasingly important as an expression of the right to a fair trial. These language rights must, however, be brought in line with the need for an efficient judiciary. This sets the scene for this paper, which deals with the use of minority languages in court proceedings. In addition to highlighting the international and European law dimension, practical cases are being analyzed. Italy and the territorial autonomy of South Tyrol serve as an example and give rise to the question whether the Italian/South Tyrolean way could serve as a model for other jurisdictions.

1. Einleitung

Der Richter am US-amerikanischen *Supreme Court* jüdischer und altösterreichischer Herkunft, *Felix Frankfurter* (1882–1965), schrieb im Urteil der Rechtssache *McNabb v. United States* aus dem Jahre 1943:

“The history of liberty has largely been the history of observance of procedural safeguards.”¹

Auch wenn das Recht auf Freiheit des Menschen, sei es in seiner individuellen wie auch kollektiven Ausprägung, einen wesentlichen Aspekt des Minderheiten-

¹ *McNabb v. United States*, 318 U.S. 332, 347 (1943). Zu finden auch bei *Christopher A. Anzalone*, *The Encyclopedia of Supreme Court Quotations*, London: Routledge 2000.

rechts darstellt, so soll im Rahmen des vorliegenden Beitrags insbesondere auf die *Einhaltung von Verfahrensgarantien* zum Schutz von Minderheiten eingegangen werden.

Justice Felix Frankfurter brachte mit seiner Aussage auf den Punkt, womit Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender bereits früh konfrontiert werden. Jede noch so gut formulierte Gesetzesbestimmung, stringent begründete Verwaltungsmaßnahme, Lehrmeinung oder Rechtstheorie läuft ins Leere, wenn dem Normadressaten die Möglichkeit verwehrt wird, diese gerichtlich durchzusetzen.² Ein faires Gerichtsverfahren unter Einhaltung von Verfahrensgarantien stellt dabei einen Grundpfiler und eine wesentliche Voraussetzung dar, um rechtsstaatliche Prinzipien praktisch, effektiv und effizient verwirklichen zu können.

Das Fehlen von Schutzmechanismen, die etwa eine zeitnahe und vollständige Rechtsdurchsetzung ermöglichen und in erster Linie schwächere Parteien schützen sollen, wirkt sich in der Praxis häufig auf Angehörige traditioneller³ oder neuer⁴ Minderheiten aus.

Der Jubilar Prof. Dr. Dr. h.c. mult. *Gilbert Gornig* hat sich im Laufe seiner bisherigen, wahrlich herausragenden rechtswissenschaftlichen Karriere – neben vielen anderen Bereichen des Staats-, Verwaltungs-, Völker- und Europarechts –

-
- 2 *Christoph Perathoner*, Die Südtirol-Autonomie als internationales Referenzmodell? Die internationale Absicherung und die Verallgemeinerungsfähigkeit der Südtiroler Erungenschaften, in: Peter Hilpold (Hrsg.), Autonomie und Selbstbestimmung in Europa und im internationalen Vergleich, Wien: Facultas 2016, 135–195 (172).
- 3 Unter dem Begriff *traditionelle Minderheiten* werden die sprachlichen, ethnischen, nationalen und religiösen Minderheiten zusammengefasst.
- 4 Unter dem Begriff der *neuen Minderheiten* wird eine offene Kategorie von Minderheiten zusammengefasst, zu denen vor allem die Migrationsminderheiten, die sexuellen Minderheiten oder gesellschaftlichen Randgruppen zählen. Die Tendenz ist dahingehend, diesen Begriff auf viele andere unterzählige, diskriminierte Gruppen innerhalb der Gesellschaft auszudehnen. Der Begriff ist neu. Als rechtswissenschaftlicher Begriff tritt er erst in den neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts im Völkerrecht auf. Der Begriff der *neuen Minderheiten* scheint zum ersten Mal vom italienischen Sprachwissenschaftler *Tullio De Mauro* (1932–2017) anlässlich der internationalen Tagung für sprachliche Minderheiten, die vom 10. bis zum 14. Juli 1974 in Triest stattfand, wissenschaftlich geprägt worden zu sein; siehe: *Tullio De Mauro*, Conferenza internazionale sulle minoranze 10–14 luglio 1974. Atti della Conferenza, Bd. 1–3, Villa Opicina: Villaggio del Fanciullo 1979–1981. In der rechtlichen bzw. völkerrechtlichen Literatur taucht der Begriff der *neuen Minderheiten* erst in den neunziger Jahren auf; siehe *Rüdiger Wolfrum*, The Emergence of “New Minorities” as a Result of Migration, in: Catherine Brölmann/René Lefeber/Marjoleine Zieck (Hrsg.), Peoples and Minorities in International Law, Den Haag: Martinus Nijhoff 1993, 153–166 (161); siehe dazu auch *Peter Hilpold*, Neue Minderheiten im Völkerrecht und im Europarecht, AVR 42 (2004), 80–110 (81). Allgemein zum Thema: *Eide Asbjørn*, The rights of ‘Old’ versus ‘New’ Minorities, in: Arie Bloed/Rainer Hofmann/Jospeh Marko/James Mayall/John Packer/Marc Weller, European Yearbook of Minority Issues, Bd. 4, Den Haag: Brill Nijhoff 2006, 365–380; *Hilpold*, (Fn. 4), 80–110; *Christoph Perathoner*, Das Minderheitenrecht zwischen „traditionellen“ und „neuen“ Minderheiten. Neue Perspektiven und Herausforderungen einer Rechtsmaterie, in: *Peter Hilpold/Christoph Perathoner*, Immigration und Integration. Völkerrechtliche und europarechtliche Antworten auf eine zentrale Herausforderung der Zeit, Frankfurt am Main: Peter Lang 2010, 65–86.

sehr intensiv mit dem Minderheitenrecht⁵ auseinandergesetzt. Zum Dank und als Anerkennung für seine zahlreichen Arbeiten, die inspirierend für ganze Generationen von Rechtswissenschaftlern sind, sei ihm dieser Beitrag gewidmet.

Der gegenständliche Beitrag beschäftigt sich mit einem der vielen Aspekte des Rechtes auf ein faires Verfahren, nämlich mit dem *Schutz des Gebrauchs der Minderheitensprache vor Gericht*. Dabei gliedert sich die Arbeit in einen ersten allgemeinen Teil, der das Thema aus Sicht des Völker-, Europa- und Unionsrechts sowie im innerstaatlichen italienischen Recht beleuchten soll. In einem zweiten speziellen Teil wird der Schutz der deutschen und ladinischen Minderheitensprachen vor Gericht in der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol in Italien analysiert. Südtirol gilt allgemein als eine Region in Europa, in der, aufbauend auf dem *Gruber-De Gasperi-Abkommen* zwischen Österreich und Italien vom 5.9.1946,⁶ das

- 5 Ein kurzer Auszug aus seinem breiten Schrifttum zum Minderheitenrecht: *Gilbert Gornig*, Die Definition des Minderheitenbegriffs aus historisch-völkerrechtlicher Sicht, in: Föderalistische Union Europäischer Nationalitäten (FUEN), Minderheitenschutz und Volksgruppenrechte im Mittel- und Mittelosteuropa, Bonn 2021; *Gilbert Gornig*, Schutz von Minderheiten und Volksgruppen in einer europäischen Friedensordnung, in: *Gilbert Gornig/Angel Manuel Rafael* (Hrsg.), Minderheitenschutz. Eine interdisziplinäre Betrachtung. Minority Protection. An International View, Marburg: Klages Verlag 2013, 73–136; *Gilbert Gornig*, Minderheiten und Minderheitenschutz in Frankreich, Europa Ethnica 77 (2020), 126–132; *Gilbert Gornig*, Europäische Grundwerte. Insbesondere Minderheitenschutz in Deutschland, Europa Ethnica 77 (2020), 2–16; *Gilbert Gornig*, Der Begriff der Minderheit im Völkerrecht, in: IFLA. Informationsdienst für Lastenausgleich, BVFG und anderes Kriegsfolgenrecht, Vermögensrückgabe und Entschädigung nach dem Einigungsvertrag (2000), 61–68; *Gilbert Gornig*, Die Definition des Minderheitenbegriffs aus historisch-völkerrechtlicher Sicht, in: Dieter Blumenwitz/Gilbert Gornig/Dietrich Murswieck (Hrsg.), Ein Jahrhundert Minderheiten- und Volksgruppenschutz, Köln: Verlag Wissenschaft und Politik 2001, 19–48; *Gilbert Gornig/Gilles Despeux*, Die rechtliche Situation der Minderheiten und Volksgruppen in Frankreich, Europa Ethnica 55 (1998), 1–56; *Gilbert Gornig*, Sanktions- und Kontrollmechanismen für die Durchsetzung eines wirksamen Minderheitenschutzes als Garant für die Schaffung von Stabilität in Europa, in: Dieter Blumenwitz/Gilbert Gornig/Dietrich Murswieck (Hrsg.), Rechtsanspruch und Rechtswirklichkeit des europäischen Minderheitenschutzes, Köln: Verlag Wissenschaft und Politik 1998, 119–151; *Gilbert Gornig*, Niederlassungsfreiheit der Europäischen Gemeinschaften im Lichte des Rechts auf die Heimat, in: Dieter Blumenwitz/Gilbert Gornig/Dietrich Murswieck (Hrsg.), Der Beitritt der Staaten Ostmitteleuropas zur Europäischen Union und die Rechte der deutschen Volksgruppen und Minderheiten sowie Vertriebenen, Köln: Verlag Wissenschaft und Politik 1997, 115–144; *Gilbert Gornig*, Zentralismus und Entfaltung der Minderheiten- und Volksgruppenrechte, in: Dieter Blumenwitz/Gilbert Gornig (Hrsg.), Der Schutz von Minderheiten- und Volksgruppenrechten durch die Europäische Union, Köln: Verlag Wissenschaft und Politik 1996, 69–105; *Gilbert Gornig*, Zukunftsperspektiven der Minderheiten und Volksgruppen im Bereich der Wiedergutmachung. Ein Beitrag zur Haftung bei der Verletzung völkerrechtlicher Minderheitenschutzbestimmungen, in: Dieter Blumenwitz/Gilbert Gornig (Hrsg.), Staats- und völkerrechtliche Ansätze zu rechtlichen und politischen Zukunftsperspektiven der deutschen Minderheiten und Volksgruppen, Köln: Verlag Wissenschaft und Politik 1995, 25–48.
- 6 Das nach dem österreichischen Außenminister *Karl Gruber* (1909–1995) und dem italienischen Ministerpräsidenten *Alcide Amadeo Francesco De Gasperi* (1881–1954) benannte völkerrechtliche Abkommen wird vor allem in Tirol auch *Pariser Vertrag*

friedliche Zusammenleben von drei Sprachminderheiten verwirklicht werden konnte. Dabei fußt das Minderheitenschutzsystem auf einer völker- und verfassungsrechtlich abgesicherten Territorialautonomie.⁷ Geprüft wird abschließend, ob der Sprachgebrauch vor Gericht in Südtirol als Minderheitenschutzinstrument mit internationaler Vorbildwirkung angesehen werden kann.

2. Die Teilhabe der Minderheit an der rechtsprechenden Staatsgewalt und der Zugang zu den rechtsprechenden Organen

Grundvoraussetzung für einen effektiven Schutz von Minderheiten durch die rechtsprechende Staatsgewalt bildet auch der freie, gleichberechtigte Zugang zu Organisationen der Justiz. Dieser und damit die Vertretung von Minderheiten in der Rechtsprechung ist längst nicht überall auf der Welt gewährleistet. Auch die Geschichte kennt genügend Beispiele, in denen Mitglieder der Richterschaft aufgrund ihrer ethnischen Herkunft oder ihres religiösen Bekenntnisses vom Amt enthoben oder vertrieben wurden.⁸

Wird von den traditionellen Minderheiten ausgegangen, so sollten in einem funktionierenden Minderheitenschutzsystem Angehörige der Minderheit nicht einer Gerichtsbarkeit unterworfen sein, die sich grundsätzlich und ausschließlich aus Angehörigen der Mehrheit zusammensetzt.

vom 5. September 1946 genannt. Dieser Vertrag bildet gemäß Beschluss der Außenministerkonferenz in New York vom 3.12.1946 den Annex IV des Friedensvertrages von Paris mit Italien, welcher am 10.2.1947 unterzeichnet wurde. Gemäß Art. 85 des Friedensvertrages bildet dieser Annex einen integrierenden Bestandteil des Vertrages und gemäß Art. 90 trat der Friedensvertrag von Paris am Tag nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden der vier Siegermächte in Kraft, also am 16.9.1947. Der Friedensvertrag mit Italien ist in der Reihe der Vereinten Nationen: *Recueil des Traités. Traités et accords internationaux enregistrés ou classés et inscrits au répertoire ou Secrétariat de l'Organisation des Nations Unies*, Bd. 49, 1950, Nr. 747, Treaty Series veröffentlicht worden. Die Republik Italien hat die Ratifikation mit dem Decreto Legislativo del Capo Provvisorio dello Stato 28.11.1947, n. 1430: Esecuzione del Trattato di pace tra l'Italia e le Potenze Alleate ed Associate, firmato a Parigi il 10.2.1947, in: Gazzetta Ufficiale 24.12.1947, n. 295 – Supplemento Ordinario vorgenommen. Es wurde nie ein offizieller, rechtlich verbindlicher Text des Pariser Vertrages in deutscher Sprache veröffentlicht, zumal Österreich diesen weder im Nationalrat ratifizierte, was die normale Prozedur gewesen wäre noch sonst im Bundesgesetzesblatt publizierte; vgl. Rolf Steininger, Südtirol im 20. Jahrhundert. Vom Leben und Überleben einer Minderheit, Innsbruck/Wien: Studien-Verlag 1997, 371.

7 Weiterführend: Matthias Haller, Südtirols Minderheitenschutzsystem. Grundlagen, Entwicklungen und aktuelle Herausforderungen aus völker- und verfassungsrechtlicher Sicht, Berlin: Duncker & Humblot 2021, 154 ff., 477 ff.

8 Siehe beispielhaft Renate Citron-Piorkowski/Ulrich Marenbach, Verjagt aus Amt und Würden. Vom Naziregime 1933 verfolgte Richter des Preußischen Oberverwaltungsgerichts – 14 Lebensläufe, Berlin: Henrich & Henrich 2017.

Denn selbst unter der Voraussetzung, dass diese bestens ausgebildet sind und sich den edelsten Gerechtigkeitsvorstellungen verschrieben haben, kann es ihnen bei Entscheidungen zu minderheitenrechtlich relevanten Fragen der nötigen Sensibilität für das sprachliche und kulturelle Kollektivempfinden sowie für aus der Geschichte und Tradition erwachsene Lebensschwerpunkte und Anliegen ermangeln.⁹

Dabei haben Mitglieder der Minderheit, die ein Amt in der Gerichtsbarkeit anstreben, zwar sämtliche Voraussetzungen wie andere Richteramtsanwärterinnen und -anwärter zu erfüllen, dürfen aber nicht *a priori* von entsprechenden Positionen ausgeschlossen werden. Eine entsprechende Entscheidung würde eine besonders schwere und nachhaltige Form der Diskriminierung darstellen, die das Vertrauen der Minderheit in die Judikative unterminieren würde, die in der Rechtsordnung *unparteilich* und frei von politischen und ideologischen Einflüssen funktionieren und die Rechte der Schwächeren schützen sollte. Eine Gerichtsbarkeit, die ihre Unparteilichkeit verliert, weil sie der Ausdruck der im Staat dominierenden ethnischen oder religiösen Gruppe ist, verliert auch ihre Existenzgrundlage. In diesem Sinne erfüllt eine minderheitengerechte, rechtsprechende Staatsgewalt die sozialpsychologisch hoch relevante Funktion der Vertrauensbildung der Angehörigen von Minderheiten gegenüber dem betreffenden Minderheitenschutzsystem, den Behörden und nicht zuletzt gegenüber dem Staat.¹⁰ Eine sogenannte *Reflective Judiciary*,¹¹ also eine rechtsprechende Gewalt, die die Zusammensetzung einer Bevölkerungsgruppe tatsächlich widerspiegelt,¹² erweist sich auch in sprachlicher Hinsicht als besonders zentral für die Abwicklung eines fairen Gerichtsverfahrens.

Die Sprache ist darüber hinaus das grundlegendste Element eines Gerichtsverfahrens, zumal es kein Recht ohne Sprache gibt.¹³ Die Sprache dient „als Mittel der Kommunikation zwischen Mitgliedern einer nicht homogenen Gemeinschaft“.¹⁴ In anderen Worten kann Recht „nur in Sprache gefasst, nur durch Sprache vermittelt, erläutert und fortentwickelt werden“.¹⁵

Als sprachliche Minderheit¹⁶ (*linguistic minority*) im Sinne der nachstehenden Ausführungen kann eine unterzählige, nichtdominante Personengruppe auf einem

9 *Perathoner* (Fn. 2), 172.

10 *Perathoner* (Fn. 2), 172.

11 Siehe weiterführend zum Thema *Mia Caielli/Mario E. Comba/Domenico Francavilla/Anna Mastromarino* (Hrsg.), *Jurisdiction and Pluralisms: The Temptations of a Reflective Judiciary*, *federalismi.it* 16 (2018), <<https://www.federalismi.it>>.

12 Im Hinblick auf die folgenden Ausführungen und die Weiterentwicklung der darin enthaltenen Gedanken sei etwa erwähnt, dass von bisher 117 Richtern am italienischen Verfassungsgerichtshof lediglich 7 Frauen waren.

13 *Bernd Rüthers/Christian Fischer/Axel Birk*, Rechtstheorie und juristische Methodenlehre, 11. Aufl., München: C.H. Beck 2020, 103.

14 *Karin Oellers-Frahm*, Der Status der Minderheiten vor Behörden und Gerichten, in: *Jochen A. Frowein/Rainer Hofmann/Stefan Oeter* (Hrsg.), *Das Minderheitenrecht europäischer Staaten*, Teil 2, Berlin u.a.: Springer 1994, 383–409 (384, 408 f.).

15 *Rüthers/Fischer/Birk* (Fn. 13), 103.

16 Zur kontroversen rechtlichen Definition von „Minderheit“, siehe *Christoph Perathoner*, Der Schutz der sprachlichen Minderheiten bei Verfahren am Rechnungshof, in: *Carola Pagliarin/Christoph Perathoner* (Hrsg.), *Die Reform der Prozessordnung des Rechnungshofes. Neue Herausforderungen*, Bari: Cacucci Editore 2019, 69–102 (71 ff.);

bestimmten Gebiet verstanden werden, welche sich in ihrem Sprachgebrauch (*linguistisches Element*) von der restlichen Bevölkerungsmehrheit unterscheidet,¹⁷ und gewillt ist (*voluntatives Element*), diese Sprache als Kollektiv aufrechtzuhalten.¹⁸

breite Anerkennung findet nach wie vor die Definition nach Francesco Capotorti: “*A minority is a group numerically inferior to the rest of the population of a state, in a non-dominant position, whose members – being nationals of the state – possess ethnic, religious or linguistic characteristics differing from those of the rest of the population and show, if only implicitly, a sense of solidarity, directing towards preserving their culture, traditions, religion or language*”, vgl. Francesco Capotorti, Study on the Rights of Persons Belonging to Ethnic, Religious and Linguistic Minorities, New York: United Nations 1979, E/CN.4/Sub.2/384/Rev 1, UN Sales No E91XIV2 at 96.

Weiterführend zu den verschiedenen Definitionen des Minderheitenbegriffs: *Hilpold*, (Fn. 4), 80–110; *Michael Krugmann*, Das Recht der Minderheiten. Legitimation und Grenzen des Minderheitenschutzes, Berlin: Duncker & Humblot 2004; *Manfred Nowak*, UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte und Fakultativprotokolle. CCPR-Kommentar, Kehl am Rhein/Strasbourg/Arlington: N. P. Engel Verlag 1989, 513 ff.; *Johannes Niewerth*, Der kollektive und der positive Schutz von Minderheiten und ihre Durchsetzung im Völkerrecht, Berlin: Duncker & Humblot 1996; *Peter Hilpold*, Der Schutz der neuen Minderheiten in Deutschland, in: Peter Hilpold/Christoph Perathoner (Hrsg.), Immigration und Integration. Völkerrechtliche und europarechtliche Antworten auf eine der zentralen Herausforderungen der Zeit, Frankfurt am Main: Peter Lang 2010, 94 ff.; *Felix Ermacora*, Der Minderheitenschutz im Rahmen der Vereinten Nationen, Wien: Braunmüller 1988; *Manfred Mohr*, Die Vereinten Nationen und der Minderheitenschutz. Bestandsaufnahme, in: Manfred Mohr (Hrsg.), Friedenssichernde Aspekte des Minderheitenschutzes in der Ära des Völkerbundes und der Vereinten Nationen in Europa, Berlin: Springer 1996, 85–110; *Matthias Röper*, Das Problem der Definition des Begriffes Minderheit, in: Gabriel Ingeborg (Hrsg.), Minderheiten und die nationale Frage. Die Entwicklung in Mittel- und Südeuropa im Lichte der katholischen Soziallehre, Wien: Verband der wissenschaftlichen Gesellschaften Österreichs 1993, 81–88; *Eckart Klein*, Minderheitenschutz im Völkerrecht, in: Günter Baadte/ Anton Rauscher (Hrsg.), Minderheiten, Migration und Menschenrechte, Graz: Styria 1995, 127–154 (138 ff.); *Hans Joachim Heintze*, Selbstbestimmungsrecht und Minderheitenrechte im Völkerrecht. Herausforderungen an den globalen und regionalen Menschenrechtsschutz, Baden-Baden: Nomos 1994, 125 ff.; *Peter Pernthaler*, Volksgruppe und Minderheit als Rechtsbegriffe, in: Fritz Wittmann/Stefan Graf Bethlen (Hrsg.), Volksgruppenrecht. Ein Beitrag zur Friedenssicherung, München: Günther Olzog Verlag 1980, 9–14; *Renate Oxenknecht*, Die Minderheit als Rechtsbegriff, in: Robert Hinderling (Hrsg.), Europäische Sprachminderheiten im Vergleich, Wiesbaden: Steiner Verlag 1986, 325–342; *Marco Stolfo*, Minoranze linguistiche. Radici e prospettive europee della legge 482/1999, Udine: Consorzio Universitario Friuli 2002, 11 f.; *Robert McCorquodale*, Rights of People and Minorities, in: Daniel Moeckli/Sangeeta Shah/Sandesh Sivakumaran, International Human Rights Law, Oxford: Oxford University Press 2010, 365–387 (384 f.).

17 Vgl. *Dirk Engel*, Die sprachenrechtliche Situation der Angehörigen von Minderheiten im Völkerrecht, Berlin: Berlin Verlag 2002, 26; *Stolfo* (Fn. 16), 12; *Stephan Grigolli*, Sprachliche Minderheiten in Italien, insbesondere Südtirol, und in Europa. Der Gebrauch der Sprache vor Behörden und Gerichten und die Vergabe öffentlicher Stellen, Frankfurt am Main: Peter Lang 1997, 23.

18 *Perathoner* (Fn. 16), 73; vgl. zum Thema der kontroversen Definition von sprachlicher Minderheit *Ermacora* (Fn. 16), 46; *Krugmann* (Fn. 16), 111; *Sabine Neyer*, Die

In diesem Zusammenhang ist konkret eine effektive Verteidigung von Rechten und legitimen Interessen in einem Gerichtsverfahren nur dann gewährleistet, wenn eine Partei in die Lage versetzt wird, das zu verstehen, was im Gerichtsverfahren geschrieben und gesprochen wird (*passives sprachliches Prozessrecht*). Darüber hinaus muss die Partei auch die Möglichkeit haben, aktiv am Verfahren teilzunehmen und die eigenen Argumente so zum Ausdruck zu bringen, dass diese von allen Prozessteilnehmern verstanden werden können (*aktives sprachliches Prozessrecht*).¹⁹

3. Der völkerrechtliche Schutz des Gebrauchs der Minderheitensprache vor Gericht – materielles Recht

Aus internationaler Perspektive betrachtet, beruht das Recht des Gebrauchs der Minderheitensprache vor Gericht auf dem Recht auf ein faires (Gerichts-)Verfahren, dem sogar *Jus-cogens*-Charakter zugeschrieben wird.²⁰ Dieses (Menschen-)

Minderheiten im Völker-, Europa- und Verfassungsrecht unter spezieller Betrachtung der Definition der Minderheit und der neuen Minderheiten, Innsbruck: Universität Innsbruck, Dissertation 2004, 92; Arndt Künnecke, Eine Hürde auf dem Weg zur EU-Mitgliedschaft? – Der unterschiedliche Minderheitenbegriff der EU und der Türkei, Hamburg: Verlag Dr. Kovač 2007; Dieter Blumenwitz, Minderheiten- und Volksgruppenrecht. Aktuelle Entwicklung, Bonn: Kulturstiftung der deutschen Vertriebenen 1992, 29; Peter Hilpold, Minderheitenschutz – Die Definition des Schutzgegenstandes, Juristische Ausbildung und Praxis 4 (1992), 203–206; Budislav Vukas, International Law and the Definition of Minorities, in: René-Jean Dupuy (Hrsg.), *Mélanges en l'honneur de Nicolas Valticos: droit et justice*, Paris: Éditions A. Pedone 1999, 233–242; Geneviève Koubi, Penser les minorités en droit, in: Alain Fenet/Geneviève Koubi/Isabelle Schulte-Tenckhoff/Tatjana Ansbach (Hrsg.), *Le droit et les minorités*, Brüssel: Bruylants 1995, 251–297; Elisabetta Palici di Suni Prat, Minoranze, in: *Digesto delle Discipline Pubblicistiche*, Bd. IX, Torino: UTET Giuridica 1994, 546–559; Elisabetta Palici di Suni Prat, Intorno alle minoranze, 2. Aufl., Torino: Giappichelli 2002, 5 ff.; Malcolm N. Shaw, The Definition of Minorities in International Law, in: Israel Yearbook of Human Rights, Bd. 20, Leiden/Boston: Martinus Nijhoff 1990, 13–43; John Packer, On the Definition of Minorities, in: John Packer/Kristian Myntti (Hrsg.), The Protection of Ethnic and Linguistic Minorities in Europe, Turku: Institute for Human Rights, Åbo Akademi University 1993, 23–65; François Rigaux, Mission impossible: la définition de minorité, *Revue trimestrielle des droits de l'homme* 30 (1997), 155–175. Die *Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (ECRML)* schließt in diesem Zusammenhang die gesprochenen Dialekte der anerkannten Amtssprache(n) des Staates explizit vom Anwendungsbereich aus, siehe dazu Perathoner (Fn. 16), 74.

- 19 Perathoner (Fn. 16); eine Sonderform stellen die Menschen mit Seh-, Hör- oder Sprachbehinderungen dar. Diese Sonderform weist methodisch zwar strukturelle, nicht aber funktionale Unterschiede auf. Diesen Menschen müssen selbstredend entsprechende Verfahrensrechte zur Gewährung der passiven, wie aktiven Verständigungsmöglichkeit – um die Verfahrensfairness und die „Waffengleichheit“ garantieren zu können – zu gesprochen werden; siehe dazu Perathoner (Fn. 16), 70 f.
- 20 Rainer Hofmann, § 16. Das Recht auf faires Verfahren, <<https://www.jura.uni-frankfurt.de, 1>>.

Recht garantiert, „dass der Mensch nicht zum bloßen Objekt staatlicher Rechtsausübung degradiert wird“.²¹ Dass dieses Element gerade im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Minderheitensprache vor Gericht Bedeutung erlangt, liegt auf der Hand. Ein faires Verfahren kann nicht gewährleistet werden, wenn eine kognitive, tatsächliche Teilhabe aufgrund von Sprachbarrieren nicht möglich ist und somit auch kein rechtliches Gehör²² garantiert werden kann.

Allgemein wurde das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren (*right to a fair trial*) auf globaler, völkerrechtlicher Ebene in Art. 10 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) der Vereinten Nationen,²³ sowie auf europäischer Ebene in Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) des Europarates²⁴ verankert.

Bereits die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* von 1948 sieht in Art. 10²⁵ und 11²⁶ sowohl das Recht auf Verteidigung als auch das Recht auf ein faires Verfahren vor, geht dabei jedoch insbesondere auf strafrechtliche Aspekte ein. Der *Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte* (IPbpR) vom Dezember 1966²⁷ geht einen Schritt weiter und verankert nicht nur das Recht auf Verteidigung, sondern etabliert auch den Schutz von sprachlichen Minderheiten. Neben verschiedenen allgemeinen, auch sprachlichen Verfahrensgarantien im Zivil- und Strafprozess²⁸ – siehe insbesondere Art. 14 IPbpR²⁹ – wird der sprachliche

21 Rainer Hofmann, § 16. Das Recht auf faires Verfahren, <<https://www.jura.uni-frankfurt.de, 1>>.

22 Zum Prinzip des rechtlichen Gehörs, siehe Theodor Schilling, Internationaler Menschenrechtschutz, Tübingen: Mohr Siebeck 2016, 273.

23 UN, GV Resolution 217 A (III), 10.12.1948, A/RES/217 (III), Universal Declaration of Human Rights v. 10.12.1948, A/RES/217 (III).

24 Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms v. 4.11. 1950, Europe Treaty Series (ETS) No. 3.

25 Art. 10 AEMR: “*Everyone is entitled in full equality to a fair and public hearing by an independent and impartial tribunal, in the determination of his rights and obligations and of any criminal charge against him.*”

26 Art. 11 AEMR: “*(1) Everyone charged with a penal offence has the right to be presumed innocent until proved guilty according to law in a public trial at which he has had all the guarantees necessary for his defence. (2) No one shall be held guilty of any penal offence on account of any act or omission which did not constitute a penal offence, under national or international law, at the time when it was committed. Nor shall a heavier penalty be imposed than the one that was applicable at the time the penal offence was committed.*”

27 International Covenant on Civil and Political Rights v. 16.12.1966, UN General Assembly Resolution 2200A (XXI). Auch als UN-Zivilpakt bezeichnet. Der IPbpR wurde am 16.12.1966 von der UN-Generalversammlung angenommen und trat am 23.3. 1976 in Kraft.

28 Weiterführend bei Nowak (Fn. 16), 244 ff.; Sarah Joseph/Melissa Castan, The International Covenant on Civil and Political Rights. Cases, Materials, and Commentary, 3. Aufl., Oxford: Oxford University Press 2004, 430–520; Thomas Buergenthal/Daniel Thirer, Menschenrechte. Ideale, Instrumente, Institutionen, Zürich/St. Gallen/Baden-Baden: Dike/Nomos 2010, 32 ff.

29 Art. 14 IPbpR: “*(1) All persons shall be equal before the courts and tribunals. In the determination of any criminal charge against him, or of his rights and obligations in a*

Minderheitenschutz in Art. 27 IPbpR³⁰ dezidiert festgeschrieben. Während bereits die Präambel (Prinzipien der Gleichheit, menschlichen Würde, Freiheit und Gerechtigkeit), das Selbstbestimmungsrecht der Völker (Art. 1) und das Diskriminierungsverbot (Art. 2) von minderheitenrechtlicher Relevanz sind, legt Art. 27 fest, dass Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten, den Angehörigen dieser Minderheiten nicht das Recht vorenthalten dürfen, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, sich zu ihrer eigenen Religion zu bekennen und diese auszuüben sowie sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen.³¹

suit at law, everyone shall be entitled to a fair and public hearing by a competent, independent and impartial tribunal established by law. The press and the public may be excluded from all or part of a trial for reasons of morals, public order (ordre public) or national security in a democratic society, or when the interest of the private lives of the parties so requires, or to the extent strictly necessary in the opinion of the court in special circumstances where publicity would prejudice the interests of justice; but any judgement rendered in a criminal case or in a suit at law shall be made public except where the interest of juvenile persons otherwise requires or the proceedings concern matrimonial disputes or the guardianship of children. (2) Everyone charged with a criminal offence shall have the right to be presumed innocent until proved guilty according to law. (3) In the determination of any criminal charge against him, everyone shall be entitled to the following minimum guarantees, in full equality: (a) To be informed promptly and in detail in a language which he understands of the nature and cause of the charge against him; (b) To have adequate time and facilities for the preparation of his defence and to communicate with counsel of his own choosing; (c) To be tried without undue delay; (d) To be tried in his presence, and to defend himself in person or through legal assistance of his own choosing; to be informed, if he does not have legal assistance, of this right; and to have legal assistance assigned to him, in any case where the interests of justice so require, and without payment by him in any such case if he does not have sufficient means to pay for it; (e) To examine, or have examined, the witnesses against him and to obtain the attendance and examination of witnesses on his behalf under the same conditions as witnesses against him; (f) To have the free assistance of an interpreter if he cannot understand or speak the language used in court; (g) Not to be compelled to testify against himself or to confess guilt. (4) In the case of juvenile persons, the procedure shall be such as will take account of their age and the desirability of promoting their rehabilitation. (5) Everyone convicted of a crime shall have the right to his conviction and sentence being reviewed by a higher tribunal according to law. (6) When a person has by a final decision been convicted of a criminal offence and when subsequently his conviction has been reversed or he has been pardoned on the ground that a new or newly discovered fact shows conclusively that there has been a miscarriage of justice, the person who has suffered punishment as a result of such conviction shall be compensated according to law, unless it is proved that the non-disclosure of the unknown fact in time is wholly or partly attributable to him. (7) No one shall be liable to be tried or punished again for an offence for which he has already been finally convicted or acquitted in accordance with the law and penal procedure of each country.”

30 Art. 27 IPbpR: “In those States in which ethnic, religious or linguistic minorities exist, persons belonging to such minorities shall not be denied the right, in community with the other members of their group, to enjoy their own culture, to profess and practice their own religion, or to use their own language.”

31 Perathoner (Fn. 16), 74 ff.; siehe dazu auch Schilling (Fn. 22), 310 ff.; McCorquodale (Fn. 16), 383 ff.

3.1. Das Sprachenrecht vor dem Internationalen Gerichtshof

Unabhängig von der komplexen und kontroversen Frage der Universalität bzw. Tragweite solcher allgemeinen Menschenrechte,³² kann als gewissermaßen weitere Konkretisierung ebengenannter Prinzipien Art. 39 des Statuts des Internationalen Gerichtshofes (IGH-Statut) gedeutet werden, der zwar in Abs. 1 und 2 Französisch und Englisch als Amtssprachen festlegt, in Abs. 3 dem Gerichtshof allerdings die Möglichkeit offenlässt, auf Anfrage einer Partei, den Gebrauch einer anderen Sprache als die französische oder die englische durch die Partei zu genehmigen.³³ Auch wenn dies keineswegs als Minderheitenschutzbestimmung gewertet werden kann,³⁴ so symbolisiert sie doch eine Sprachensensibilität des Weltgerichtshofes.

Es muss aber andererseits daran erinnert werden, dass nur Staaten Parteien in Verfahren vor dem IGH sein können (Art. 34 ff. *IGH-Statut*).³⁵ Selbst Unterorganisationen der Vereinten Nationen können nur Rechtsgutachten anfragen.

3.2. Das Sprachenrecht vor dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH)

Eine andere Konkretisierung findet sich hingegen in Bezug auf die Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshof (IStGH).³⁶

In Bezug auf den Schutz des Gebrauchs der Minderheitensprache vor Gericht, sieht das Römische Statut des IStGH in Art. 21 grundsätzlich vor, dass die Anwendung und Auslegung des Rechts keine Unterscheidung u.a. aufgrund der Sprache machen darf.

Als Amtssprachen des Gerichtshofes wurden Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch festgelegt (Art. 50 Abs. 1. *Römisches Statut des IStGH*). Die Arbeitssprachen sind auch in diesem Fall grundsätzlich Englisch und Französisch (Art. 50 Abs. 2 *Römisches Statut des IStGH*).³⁷ Allerdings kann der Gerichtshof gemäß Art. 50 Abs. 3 des Statuts, analog zum Verfahren vor dem IGH, auf Ersuchen einer Partei die Verwendung einer anderen Sprache gestatten. Art. 55 des Statuts gewährleistet darüber hinaus, dem Gebot der Fairness entsprechend, das Recht der vernommenen Person auf einen unentgeltlichen sachkundigen Dolmetscher und auf Übersetzungen.

32 Siehe dazu *Antonio Cassese*, I diritti umani oggi, Rom/Bari: Giust. Laterza & Figli 2009, 60 ff.; *Buergenthal/Thürer* (Fn. 28), 411 ff.

33 Z.B. StIGH, *German Settlers in Poland (Germany v. Poland)*, Advisory Opinion, Urteil v. 10.9.1923, Series B No. 6.

34 Wohl auch, weil Staaten kaum die Verwendung von Minderheitensprachen beantragen werden, außer es handelt sich vielleicht um Minderheitensprachen, die in anderen Staaten die Nationalsprache sind.

35 Weiterführend *Silvia Lucht*, Der Internationale Gerichtshof, München: Herbert Utz Verlag 2011, 2–4.

36 Siehe Art. 1 des *Römischen Statuts des IStGH*.

37 Gemäß Rule 41 der *Rules of Procedure and Evidence* des IStGH kann in gewissen Fällen die Verwendung einer der Amtssprachen auch als Arbeitssprache gestattet werden.

Der/die Angeklagte hat gemäß Art. 67 Abs. 1 lit. a) das Recht über die Anklage in einer Sprache, die diese/r vollständig versteht und spricht, informiert zu werden. Außerdem hat er auch den Anspruch auf die unentgeltliche Beiziehung eines sachkundigen Dolmetschers und auf Übersetzungen (Art. 67 Abs. 1 lit. f)).³⁸

3.3. Das Sprachenrecht im Rahmen des Beschwerdeverfahrens vor dem Menschenrechtsausschuss (UN Human Rights Committee)

Der Menschenrechtsausschuss (*Human Rights Committee*), errichtet gemäß Art. 28 IPbpR, überwacht die Einhaltung des bereits angesprochenen IPbpR.³⁹ Den dort genannten Prinzipien folgend, sehen auch die „*Rules of procedure of the Human Rights Committee*“ in Rule 29 vor, dass der Ausschuss die Arbeitssprache anhand seiner Zusammensetzung festlegt. Allerdings muss ein Redner, der eine Rede in einer anderen Sprache als den Amtssprachen des Ausschusses (Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch) zu halten gedenkt, gemäß Rule 30, für eine Übersetzung in eine der Arbeitssprachen Sorge tragen. Dies erscheint vor allem für die Individualbeschwerde gemäß dem 1. Fakultativprotokoll zum IPbpR relevant.

4. Der unions- und europarechtliche Schutz des Gebrauchs der Minderheitensprache vor Gericht

Das Europarecht *im weiteren Sinne* nimmt als regionales Völkerrecht eine wichtige Funktion in der Entwicklung des Minderheitenschutzes, insbesondere im Schutz der sprachlichen Minderheiten ein. Einschlägig sind u.a. die *Europäische Menschenrechtskonvention* (EMRK),⁴⁰ die *Europäische Charta der Regional- oder*

38 Siehe auch Rules 76, 112, 117, 144, 178, 187, 190 *Rules of Procedure and Evidence* des IStGH, und in Bezug auf die Haft Regulations 91 und 93 der *Regulations of the Court* des IStGH.

39 Schilling (Fn. 22), 367 ff.; Buergenthal/Thürer (Fn. 28), 32 ff.

40 Englisch amtlich: *Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms (ECHR [European Convention on Human Rights])*; französisch amtlich: *Convention de sauvegarde des Droits de l'Homme et des Libertés fondamentales*; ETS No. 005. Die deutschen Bezeichnungen: *Europäische Menschenrechtskonvention* und *Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten* sind nicht amtlich. Nur die englische und französische Textversion ist rechtsverbindlich. Weiterführend: Christoph Grabenwarter/Katharina Pabel, *Europäische Menschenrechtskonvention*, München/Basel/Wien: C.H. Beck/Helbing Lichtenhahn/Manz 2016; Ed Bates, *The Evolution of the European Convention on Human Rights. From its Inception to the Creation of a Permanent Court of Human Rights*, Oxford: Oxford University Press 2011; Jens Meyer-Ladewig, *Europäische Menschenrechtskonvention. Handkommentar*, Basel/Baden-Baden: Helbing Lichtenhahn/Nomos 2011; Jochen A. Frowein/Wolfgang Peukert, *Europäische Menschenrechtskonvention*, Kehl am Rhein: Engel 2009.

Minderheitsensprachen (ECRML)⁴¹ sowie das *Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten* (FCNM⁴²).⁴³

Hinsichtlich des Rechts auf ein faires Verfahren und hinsichtlich der Sprache vor Gericht (*right to a fair trial*),⁴⁴ sieht Art. 6 EMRK dieselben Garantien vor, die einige Jahre später durch den IPbpR auch auf universeller Ebene ausgeweitet wurden. So werden der angeklagten Person im Strafverfahren auch sprachliche Garantien zugesprochen, wie die Anklagevermittlung in einer der beklagten Person verständlichen Sprache sowie das Recht auf eine unentgeltliche Unterstützung durch eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher.

Die *Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen* aus dem Jahre 1992⁴⁵ widmet sich in Art. 9 (*judicial authorities*) der Prozesssprache sowohl in Zivil- und Strafverfahren als auch in Verwaltungsverfahren bzw. Verfahren vor Rechnungshöfen⁴⁶ und verpflichtet die Vertragsparteien, dafür Sorge zu tragen, dass die Gerichte auf Antrag einer der Parteien das Verfahren in den Regi-

41 Englisch amtlich: *European Charter for Regional or Minority Languages (ECRML)*; Französisch amtlich: *Charte européenne des langues régionales ou minoritaires*, ETS No. 148. Die deutsche Bezeichnung *Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen* ist nicht amtlich.

42 Englisch amtlich: *Framework Convention for the Protection of National Minorities (FCNM)*, ETS No. 157. Die deutsche Bezeichnung *Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten* ist nicht amtlich.

43 Die Ausführungen dieses Kapitels folgen Perathoner (Fn. 16), 77 ff.

44 Art. 6 EMRK: “(1) In the determination of his civil rights and obligations or of any criminal charge against him, everyone is entitled to a fair and public hearing within a reasonable time by an independent and impartial tribunal established by law. Judgment shall be pronounced publicly but the press and public may be excluded from all or part of the trial in the interest of morals, public order or national security in a democratic society, where the interests of juveniles or the protection of the private life of the parties so require, or the extent strictly necessary in the opinion of the court in special circumstances where publicity would prejudice the interests of justice. (2) Everyone charged with a criminal offence shall be presumed innocent until proved guilty according to law. (3) Everyone charged with a criminal offence has the following minimum rights: (a) to be informed promptly, in a language which he understands and in detail, of the nature and cause of the accusation against him; (b) to have adequate time and the facilities for the preparation of his defence; (c) to defend himself in person or through legal assistance of his own choosing or, if he has not sufficient means to pay for legal assistance, to be given it free when the interests of justice so require; (d) to examine or have examined witnesses against him and to obtain the attendance and examination of witnesses on his behalf under the same conditions as witnesses against him; (e) to have the free assistance of an interpreter if he cannot understand or speak the language used in court.”

Siehe dazu Oellers-Frahm (Fn. 14), 404 ff.

45 Weiterführend: Engel (Fn. 17), 107 ff.; Rainer Hofmann, Die Rolle des Europarats beim Minderheitenschutz, in: Manfred Mohr (Hrsg.), Friedenssichernde Aspekte des Minderheitenschutzes in der Ära des Völkerbundes und der Vereinten Nationen in Europa, Berlin: Springer Verlag 1996, 124 ff.

46 Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen wurde von der Schweiz (1998), Deutschland (1999) und Österreich (2001) ratifiziert, bis heute aber noch nicht von Italien. Zum Ratifikationsstand, siehe: <<https://www.coe.int/>>.

onal- oder Minderheitensprachen durchführen. Dabei ist zuzulassen, dass eine Prozesspartei, sollte diese persönlich vor Gericht zu erscheinen haben, von ihrer Regional- oder Minderheitensprache Gebrauch machen kann, ohne dass ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen, und/oder zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden können – wenn nötig durch Inanspruchnahme des mündlichen oder schriftlichen Übersetzungsdienstes.

Allerdings muss hierfür (a) die Regional- oder Minderheitensprache im jeweiligen Gerichtsbezirk eine bestimmte Konsistenz haben, (b) die Situation jeder dieser Sprachen im Speziellen berücksichtigt werden und (c) darf die Verwendung der Minderheitensprache nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtpflege nicht behindern.⁴⁷ Dass dadurch nicht alle Minderheiten erfasst werden können, liegt auf der Hand.⁴⁸ Darüber hinaus wird für Vertragsparteien die Verpflichtung begründet, die zentralen Gesetzestexte des jeweiligen Staates sowie jene Bestimmungen zu übersetzen, die sich besonders auf Personen beziehen, die Regional- oder Minderheitensprachen sprechen.⁴⁹

Das *Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten*⁵⁰ (FCNM), 1995 in Straßburg unterzeichnet,⁵¹ befasst sich in Art. 10 Abs. 3 mit dem Recht auf den Gebrauch der Minderheitensprache, allerdings nur bezogen auf das Strafverfahren. Gehört eine festgenommene Person einer nationalen Minderheit an, so ist zu gewährleisten, dass diese möglichst rasch, in einer für sie verständlichen Sprache über die Gründe der Festnahme sowie die Art und den Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet wird; außerdem darf sich diese Person in dieser Sprache verteidigen, wenn nötig unter unentgeltlicher Beziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers.⁵²

Auf unionsrechtlicher Ebene fanden Minderheitensprachen erst in den letzten Jahren stärker Berücksichtigung: Der Vertrag von Lissabon von 2007⁵³ unter-

47 Art. 9 Abs. 1 ECRML: “*The Parties undertake, in respect of those judicial districts in which the number of residents using the regional or minority languages justifies the measures specified below, according to the situation of each of these languages and on condition that the use of the facilities afforded by the present paragraph is not considered by the judge to hamper the proper administration of justice.*”

48 *Oellers-Frahm* (Fn. 14), 400 f.

49 Vgl. Art. 9 Abs. 3 ECRML.

50 Laut dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten von 1995 steht es Personen frei zu, sich als Angehörige einer Minderheit zu bekennen. Dies entspricht einem dynamischen Minderheitenbegriff in Europa.

51 Vgl. hierzu *Hofmann* (Fn. 45), 130 ff.

52 Art. 10 Abs. 3 FCNM: “*The Parties undertake to guarantee the right of every person belonging to a national minority to be informed promptly, in a language which he or she understands, of the reasons for his or her arrest, and of the nature and cause of any accusation against him or her, and to defend himself or herself in this language, if necessary with the free assistance of an interpreter.*”

53 Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, unterzeichnet in Lissabon am 13.12.2007, in: ABI. C 306/01, 17.12.2007.

streicht demnach auch im Unionsrecht die sprachliche Vielfalt in Europa.⁵⁴ Thematisiert wird die Sprachenvielfalt ferner in der *Charta der Grundrechte der Europäischen Union* (GRC).⁵⁵

Neben entsprechenden materiell-rechtlichen Bestimmungen, setzt auch der *Gerichtshof der Europäischen Union* wichtige Impulse: Konkrete Beispiele (hinsichtlich der Verwendung der deutschen Sprache vor den (italienischen) Gerichten in der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol) sind vor allem die Entscheidungen „*Bickel und Franz*“ aus dem Jahre 1998 (Strafverfahren⁵⁶) und „*Grauel Rüffer*“ aus dem Jahre 2014 (Zivilverfahren⁵⁷), auf die im Kapitel 6 näher eingegangen wird. Vorausschickend kann an dieser Stelle festgehalten werden, dass diese Entscheidungen dazu beigetragen haben, dass das Minderheitenrecht auf Verwendung der deutschen Prozesssprache in Straf- und Zivilsachen vor den Gerichten der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol auf alle Unionsbürger ausgeweitet worden ist.

4.1. Das Sprachenrecht vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Die Glaubwürdigkeit und die tatsächliche Tragweite der ebengenannten völkerrechtlichen und europarechtlichen Prinzipien hängen in erster Linie davon ab, wie diese national und international Anwendung finden und somit auch von der Gerichtsbarkeit durchgesetzt werden. Der EGMR wacht als letzte Instanz über die konkrete Umsetzung der in der EMRK enthaltenen Garantien.⁵⁸ So kann, gemäß Rule 34 der Verfahrensordnung des EGMR, der Kammerpräsident, obwohl die Amtssprachen des Gerichtshofes grundsätzlich Englisch und Französisch sind,

54 Vgl. Art. 3 Abs. 3 EUV sowie Art. 167 AEUV.

55 Vgl. Art. 22 GRC; Art. 21 Abs. 1 GRC enthält ein Verbot der Diskriminierung aufgrund der Sprache; siehe dazu Hans D. Jarass/Martin Kment, EU-Grundrechte, München: C.H. Beck 2019, 243 ff.

56 EuGH, Urteil v. 24.11.1998, Rs. C-274/96, ECLI:EU:C:1998:563, *Bickel und Franz*; weiterführend: Massimo Condinanzi, Il cittadino comunitario e la lingua del processo (comunitario e nazionale) in un caso recente di fronte alla Corte, Il Diritto dell’Unione Europea (1998), 203–205; Barry Doherty, Bickel-Extending the Boundaries of European Citizenship?, IJEL 8 (1999), 70–83; Peter Hilpold, Unionsbürgerschaft und Sprachenrechte in der EU. Das Vorabentscheidungsverfahren Bickel und Franz, in: JBl 122 (2000), 93–101; Elisabetta Palici di Suni Prat, L’uso della lingua materna tra tutela delle minoranze e parità di trattamento nel diritto comunitario, Diritto pubblico comparato ed europeo (1999), 171–175; Andrea Gattini, La non discriminazione di cittadini comunitari nell’uso della lingua nel processo penale: il caso Bickel, Rivista di diritto internazionale (1999), 106–119.

57 EuGH, Urteil v. 27.3.2014, Rs. C-322/13, ECLI:EU:C:2014:189, *Grauel Rüffer*; weiterführend: Peter Hilpold, Zivilverfahrensrecht: Diskriminierung durch nur für inländische Bürger geltende Sprachregelung, EuZW 25 (2014), 394–395; Hannes Herbert Hofmeister, La giurisprudenza della Corte di Giustizia dell’UE sulla lingua processuale dinanzi ai tribunali altoatesini. Un’analisi del caso *Grauel Rüffer*, in: Stefania Baronecelli (Hrsg.), Regioni a statuto speciale e tutela della lingua. Quale apporto per l’integrazione sociale e politica?, Torino: Giappichelli Editore 2017, 197–208.

58 Zu den Verfahrensarten, siehe Grabenwarter/Pabel (Fn. 40), 48 ff.

den Gebrauch der Amtssprache einer der Vertragsparteien erlauben.⁵⁹ Gemäß Abs. 6 dieser Bestimmung können sich auch Zeugen, Sachverständige und andere Personen, die vor dem Gerichtshof auftreten, ihrer eigenen Sprache bedienen, wenn sie keine der Amtssprachen hinreichend beherrschen.⁶⁰

4.2. Das Sprachenrecht vor dem Europäischen Gerichtshof

Die Wahrung des Unionsrechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge obliegt hingegen gemäß Art. 19 Abs. 1 EUV dem EuGH.⁶¹ In Bezug auf dieses anhängige Verfahren⁶² legt die Verfahrensordnung in Art. 36 grundsätzlich alle 24 Amtssprachen als Verfahrenssprachen fest. Gemäß Art. 38 Abs. 7 können Zeugen oder Sachverständige, welche sich nicht in einer der Amtssprachen ausdrücken können, dazu berechtigt werden, ihre Erklärungen in einer anderen Sprache abzugeben. Analog dazu sieht die Verfahrensordnung des Gerichts der Europäischen Union in Art. 44 ff. dieselben Prinzipien vor.

5. Der innerstaatliche Schutz des Gebrauchs der Minderheitensprache vor Gericht am Beispiel Italien

Nachdem auf internationaler und europäischer Ebene der Schutz der Minderheitensprache vor Gericht dargestellt wurde, soll nunmehr anhand des Beispiels Italien aufgezeigt werden, wie dem Schutz des Gebrauchs der Minderheitensprache vor Gericht innerstaatlich begegnet werden kann.⁶³

Die Relevanz des Schutzes der sprachlichen Minderheiten (*minoranze linguistiche*) in Italien spiegelt sich in erster Linie durch die verfassungsrechtliche Verankerung desselben wider. Bereits in den sogenannten Grundlegenden Rechtssätzen (*principi fondamentali*) sieht Art. 6 der Verfassung (Cost.),⁶⁴ in Kraft getreten am 1.1.1948, explizit den Schutz der sprachlichen Minderheiten vor. Die sehr knappe Bestimmung besagt jedoch lediglich, dass die Republik Italien die sprachlichen Minderheiten (*minoranze linguistiche*) mit besonderen Bestimmungen schützt und hat somit programmatischen Charakter. Die Bestimmung blieb über

59 Vgl. Rule 34 Abs. 3 und 4 *Rules of Court EGMR*.

60 Rule 34 Abs. 6 *Rules of Court EGMR*: “Any witness, expert or other person appearing before the Court may use his or her own language if he or she does not have sufficient knowledge of either of the two official languages. In that event, the Registrar shall make the necessary arrangements for interpreting or translation.”

61 Claus Luttermann/Karin Luttermann, Sprachenrecht für die Europäische Union, Tübingen: Mohr Siebeck 2020, 47 ff.

62 Siehe dazu weiterführend Alexander Thiele, Europäisches Prozessrecht, München: C.H. Beck 2014; Matthias Pechstein, EU-Prozessrecht, Tübingen: Mohr Siebeck 2011.

63 Die Ausführungen dieses Kapitels folgen Perathoner (Fn. 16), 82 ff.

64 Costituzione della Repubblica Italiana, approvazione Assemblea Costituente 22.12.1947, promulgazione Capo provvisorio dello Stato 27.12.1947, in: Gazzetta Ufficiale, 27.12.1947, n. 298, edizione straordinaria.

ein halbes Jahrhundert ohne Konkretisierung und Umsetzung durch ein Staatsgesetz. Erst im Jahre 1999 wurde der Auftrag zum sprachlichen Minderheitenschutz durch den Gesetzgeber im Rang eines einfachen Gesetzes verankert: Das Staatsgesetz Nr. 482/1999,⁶⁵ als „Bestimmungen im Bereich des Schutzes der historischen sprachlichen Minderheiten“ (*norme in materia di tutela delle minoranze linguistiche storiche*) betitelt, konkretisierte den verfassungsrechtlichen Sprachen-schutz erstmals auf gesetzlicher Ebene.⁶⁶ Dabei wurde festgehalten, dass die italienische Sprache grundsätzlich als Amtssprache der Republik anzusehen ist, was in der Verfassung noch nicht vorgesehen worden war. Jedenfalls verzichtet das Gesetz auf eine Legaldefinition des Begriffs der sprachlichen Minderheiten und umgeht dies dadurch, dass die schutzbedürftigen sprachlichen Minderheiten in Art. 2 taxativ aufgezählt werden.⁶⁷ In der Folge bezieht sich auch das nationale Minderheitenschutzgesetz Nr. 482/1999 ausschließlich auf die sogenannten *historischen sprachlichen Minderheiten* (*minoranze linguistiche storiche*) und listet diese – als wolle das Gesetz in einem Zeitalter wachsender neuer Minderheiten den *numerus-clausus*-Charakter explizit untermauern – einzeln auf.

So werden in Art. 2 die Sprache und Kultur der albanischen, katalanischen, deutschen, griechischen, slowenischen und kroatischen Bevölkerung sowie der französisch, frankoprovenzalisch, friaulisch, ladinisch, okzitanisch und sardisch sprechenden Bevölkerung geschützt.

Die maßgebliche Abhängigkeit des Minderheitenschutzes vom Sprachkriterium, die Anerkennung der Minderheitensprache von offizieller Seite und die Beschränkung des jeweiligen Schutzmechanismus auf ein territorial begrenztes Gebiet, gehören zu den grundsätzlichen Leitprinzipien dieses Rahmengesetzes.⁶⁸

Obwohl Italienisch als Amtssprache grundsätzlich auch als Gerichtssprache gilt, wirkt sich der Schutz der sprachlichen Minderheiten zum Teil auch auf diesen Aspekt aus.

So sieht das Gesetz aus prozessrechtlicher Sicht in Art. 9 Abs. 3 vor, dass in den Gerichtsverfahren vor den Friedensrichtern (*giudici di pace*) als Gerichte erster Instanz mit beschränkter Zuständigkeit, die Minderheitensprache Verwendung finden kann.

Die tatsächliche Tragweite der Bestimmung in Art. 6 der italienischen Verfassung ergibt sich aber erst durch die gemeinsame Auslegung mit Art. 24 Cost., der das Recht auf Verteidigung im Gerichtsverfahren festschreibt.⁶⁹ Art. 24 begründet das Recht eines jeden, zum Schutz der eigenen Rechte und der rechtmäßigen Interessen vor einem Gericht Klage zu erheben. Ebenso sieht Abs. 2 vor, dass die Verteidigung in jedem Stand und in jeder Stufe des Gerichtsverfahrens ein unverletzliches Recht darstellt.

65 Legge 15.12.1999, n. 482: Norme in materia di tutela delle minoranze linguistiche storiche, in: *Gazzetta Ufficiale*, 20.12.1999, n. 297.

66 Siehe Art. 1 Abs. 1 Legge 15.12.1999, n. 482.

67 Vgl. *Giovanni Di Cosimo*, in: Sergio Bartole/Roberto Bin (Hrsg.), *Commentario breve alla Costituzione*, 2. Aufl., Padova: CEDAM 2008, Art. 2 Cost., 55.

68 *Perathoner* (Fn. 16), 83 f.

69 *Perathoner* (Fn. 16), 84.

Dementsprechend gewährleistet die italienische Zivilprozessordnung (*Codice di procedura civile*) in Art. 122 das Recht auf einen Dolmetscher bei Unkenntnis der italienischen Sprache, welche in Abs. 1 grundsätzlich als Verfahrenssprache vorgeschrieben wird. Dieser Artikel findet gemäß Art. 39 Abs. 1 der italienischen Prozessordnung des Verwaltungsgerichtsverfahrens (*Codice del processo amministrativo*) außerdem auch im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Anwendung.⁷⁰

Konkret Bezug auf die anerkannten sprachlichen Minderheiten nimmt hiergegen die Strafprozessordnung (*Codice di procedura penale*), welche in Art. 109 festhält, dass in Gerichtsverfahren erster und zweiter Instanz vor Gerichtsbehörden, die für Gebiete zuständig sind, in welchen eine anerkannte sprachliche Minderheit siedelt, italienische Staatsbürger, die dieser Minderheit angehören, beantragen können, in ihrer Muttersprache verhört oder einvernommen zu werden.⁷¹ Dabei ist auch das entsprechende Protokoll in dieser Sprache abzufassen. Alle Verfahrensakte müssen ab Beantragung in diese Sprache übersetzt werden. Hiervon unberührt bleiben die Rechte, die in Sondergesetzen oder in internationalen Übereinkünften festgesetzt sind. Die Bedeutung der Bestimmung wird durch die Nichtigkeit bei Nichtbeachtung in Abs. 3 aufgezeigt.⁷²

Die Verfahrensordnung des Rechnungshofes (*Codice di giustizia contabile*) gewährleistet in Art. 33 Abs. 1 explizit den Schutz der sprachlichen Minderheiten. Außerdem kann das Gericht einen Dolmetscher bzw. Übersetzer ernennen, wenn die anzuhörende Person nicht die italienische Sprache beherrscht, bzw. ein Dokument zu prüfen ist, das nicht in italienischer Sprache verfasst ist.⁷³

Analysiert man diese Bestimmungen, so kommt der Ausnahmearakter des Gebrauchs der Minderheitensprachen vor Gericht in Italien zum Vorschein. In Kapitel 6 wird sich noch zeigen, wie insbesondere der Schutz und der Gebrauch des Deutschen als Minderheitensprache vor Gericht in Südtirol als ausgesprochen starke Ausnahme zu deuten ist.

Obwohl im Vergleich dazu auch im Aostatal die französische Sprache der italienischen gleichgestellt ist und in der Verwaltung sowie von den Parteien und deren Vertretern, Zeugen und Richtern im Verfahren verwendet werden kann, müssen dort trotzdem gemäß Art. 38 Statut der Region Aostatal⁷⁴ die gerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen auf Italienisch abgefasst sein. Erwähnenswert ist in

70 Eine besondere Regelung ist hierbei in Art. 5 Abs. 3 und Art. 6 Abs. 5 zu finden, die den Sprachgebrauch vor dem Regionalen Verwaltungsgerichtshof für die Autonome Region Trentino-Südtirol und im Berufungsverfahren gegen Entscheidungen der Autonomen Sektion Bozen des Regionalen Verwaltungsgerichtshofs für die Autonome Region Trentino-Südtirol vor dem Staatsrat betreffen; siehe dazu Punkt 6.3.

71 Siehe Peter Hilpold, Modernes Minderheitenrecht. Eine rechtsvergleichende Untersuchung des Minderheitenrechtes in Österreich und in Italien unter besonderer Berücksichtigung völkerrechtlicher Aspekte, Wien: Manz 2001, 226.

72 Ausführlich über die sprachlichen Zusicherungen im Strafverfahren, siehe: Silvio Sau, Le garanzie linguistiche nel processo penale. Diritto all'interprete e tutela delle minoranze riconosciute, Padua: CEDAM 2010.

73 Art. 33 Abs. 2 und Art. 34 *Codice di giustizia contabile*.

74 Statuto speciale per la Valle d'Aosta, Legge Costituzionale 26.2.1948, n. 4, in: Gazzetta Ufficiale, 10.3.1948, n. 59.

diesem Zusammenhang des Weiteren, dass nach zwei Urteilen des Verfassungsgerichtshofes aus den Jahren 1982 und 1992 auch die Angehörigen der slowenischsprachigen Minderheit in Friaul-Julisch Venetien das Recht haben, im Umgang mit der öffentlichen Verwaltung und den Gerichtsbehörden ihre Muttersprache zu verwenden.⁷⁵

Im Folgenden soll nun dargestellt werden, wie sich der Gebrauch der Minderheitensprache vor Gerichten in Südtirol gestaltet. Dabei soll die konkrete Tragweite der in diesem Abschnitt aufgezeigten allgemeinen Bestimmungen geprüft werden.

6. Der Minderheitenschutz vor Gericht im Rahmen der international verankerten Territorialautonomie Südtirols

Die Autonomie Südtirols erweist sich im internationalen Vergleich auch aufgrund der internationalen Verankerung⁷⁶ als besonders stark ausgeprägt. In diesem Abschnitt des Beitrages gilt es daher zu prüfen, wie weit das sprachliche Minderheitenschutzsystem Südtirols vor Gericht greift und was dieses gewährleistet.

Südtirol erweist sich hierbei als besonders geeignetes Beispiel, da die nördlichste Provinz Italiens nicht nur die deutschsprachige, sondern auch eine ladinischsprachige Minderheit beheimatet, wobei letztere als Minderheit in der Minderheit gedeutet werden kann.⁷⁷

In Bezug auf die deutsche Sprache (nicht auf die ladinische) handelt es sich um die am besten ausgeprägten sprachlichen Minderheitenschutzbestimmungen zugunsten einer sprachlichen Minderheit in Italien. In der Tat gelten in der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol besondere Minderheitenschutzbestimmungen hinsichtlich des Sprachgebrauchs bei Verfahren vor allen Gerichten, die im Territorium der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol ihren Sitz haben. Hierbei handelt es sich also um eine explizite Ausnahme vom gesetzlich festgehaltenen, grundsätzlichen Gebrauch des Italienischen als Amts- und Verfahrenssprache.

Art. 99 des Autonomiestatuts für die Region Trentino-Südtirol⁷⁸ legt fest, dass die deutsche Sprache „*in der Region der italienischen Sprache, die die amtliche Staatssprache ist, gleichgestellt*“ ist. Der folgende Art. 100 Abs. 1 erklärt sodann explizit, dass die deutschsprachigen Bürgerinnen und Bürger der Autonomen Pro-

75 Vgl. Corte Costituzionale 11.2.1982, n. 28, in: Gazzetta Ufficiale 17.2.1992, n. 47; Corte Costituzionale 24.2.1992, n. 62, in: Gazzetta Ufficiale 4.3.1992, n. 10; siehe auch Christoph Perathoner/Lorenz Ebner, Das Steuerstreitverfahren in Italien, Berlin/Heidelberg: Springer 2017, 18.

76 Siehe zu Südtirols Minderheitenschutzsystem ausführlich Haller (Fn. 7).

77 Zur ladinischen Minderheit siehe weiterführend Peter Hilpold/Christoph Perathoner (Hrsg.), Die Ladiner. Eine Minderheit in der Minderheit, Wien/Graz/Bozen/Zürich: NWV/Athesia/Schulthess 2005.

78 Decreto del Presidente della Repubblica 31.8.1972, n. 670: Approvazione del testo unico delle leggi costituzionali concernenti lo statuto speciale per il Trentino-Alto Adige, in: Gazzetta Ufficiale, 20.11.1972, n. 301.

vinz Bozen-Südtirol das Recht haben, „im Verkehr mit den Gerichtsämtern und mit den Organen und Ämtern der öffentlichen Verwaltung, die ihren Sitz in der Provinz haben oder regionale Zuständigkeit besitzen, sowie mit den Konzessionsunternehmen, die in der Provinz öffentliche Dienste versehen, ihre Sprache zu gebrauchen“.⁷⁹ Diese sich im verfassungsrechtlichen Rang befindlichen Bestimmungen bilden die Grundlage für die Gleichstellung der italienischen und deutschen Sprache vor Gerichtsbehörden in Südtirol.⁸⁰

Selbst wenn heute die Regelung bezüglich des Sprachgebrauchs vor Gericht in Südtirol selbstverständlich scheint, beruht diese auf einem langen Entwicklungsprozess. Das am 10.2.1948 mit Verfassungsgesetz beschlossene *Sonderstatut für die Region Trentino-Tiroler Etschland* und das am 26.2.1948 kundgemachte sogenannte *Erste Autonomiestatut* sahen die Verwendung der deutschen Sprache zunächst nur im Umgang mit der öffentlichen Verwaltung, nicht jedoch vor Gerichtsbehörden vor.⁸¹ Mit Dekret des Präsidenten der Republik (DPR) vom 3.1.1960, Nr. 103⁸² wurde schließlich eine Durchführungsbestimmung zum Autonomiestatut erlassen, die den Gebrauch der deutschen Sprache auch vor Gericht vorsah. Da zum damaligen Zeitpunkt allerdings die staatlichen Bediensteten der Gerichte in Südtirol mit wenigen Ausnahmen nur der italienischen Sprache mächtig waren, konnte eine praktische Umsetzung nur schrittweise erfolgen.⁸³

Erst durch die Verabschiedung des sogenannten Zweiten Autonomiestatutes im Jahre 1972 und einer auf dessen Grundlage mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 26.7.1976, Nr. 752⁸⁴ (sogenanntes Proporzdekret) erlassenen Durchführungsbestimmung, wurde die Zweisprachigkeit bzw. die nachgewiesene Kenntnis

79 Die Bestimmung hat durch das Dekret des Präsidenten der Republik (DPR) Nr. 574/1988 ihre primärrechtliche Umsetzung erfahren, *Decreto del Presidente della Repubblica* 15.7.1988, n. 574: Norme di attuazione dello Statuto speciale per la regione Trentino-Alto Adige in materia di uso della lingua tedesca e della lingua ladina nei rapporti con la pubblica amministrazione e nei procedimenti giudiziari, in: *Gazzetta Ufficiale*, 8.5.1989, n. 105.

Zum Gebrauch der deutschen Sprache vor den Ämtern der öffentlichen Verwaltung: *Ruth Margit Volgger*, Über den Gebrauch der deutschen Sprache bei öffentlichen Dienstleistungen in Südtirol. Theorie und praktische Anwendung, Innsbruck/Wien/Bozen: Studien Verlag 2014.

80 *Perathoner* (Fn. 16), 87 f.

81 Vgl. *Robert Schülmers*, Sull'uso del tedesco nel processo contabile: profili processuali e problemi interpretativi di un nodo irrisolto, *Rivista della Corte dei conti* 62 (2009), 268–301.

82 *Decreto del Presidente della Repubblica* 3.1.1960, n. 103: Norme di attuazione dello Statuto speciale per la Regione Trentino-Alto Adige in materia di uso della lingua tedesca nei procedimenti giurisdizionali, negli uffici tavolari, negli uffici di stato civile, negli atti notarili e nell'attività di polizia giudiziaria e tributaria, in: *Gazzetta Ufficiale*, 8.3.1960, n. 58.

83 *Perathoner* (Fn. 16), 89.

84 Decreto del Presidente della Repubblica 26.7.1976, n. 752: Norme di attuazione dello statuto speciale della regione Trentino-Alto Adige in materia di proporzionale negli uffici statali siti nella provincia di Bolzano e di conoscenza delle due lingue nel pubblico impiego, in: *Gazzetta Ufficiale*, 15.11.1976, n. 304.

der deutschen und italienischen Sprache als zwingende Voraussetzung für eine Anstellung in der öffentlichen Verwaltung und somit auch für die Gerichtsbarkeit vorgesehen. Unter anderem enthält diese Durchführungsbestimmung auch Maßnahmen, die die Schaffung einer ordentlichen Gerichtsbarkeit vorsehen, an der die Mitglieder der deutschen und ladinischen Sprachgruppe aktiv mitwirken. So erfolgt die Besetzung aller Richterstellen der Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafsachen sowie in der Staatsanwaltschaft durch öffentliche Wettbewerbe, bei denen die Stellen nach Sprachgruppen ausgeschrieben und im Verhältnis der deutschen, italienischen und ladinischen Bevölkerung gemäß Volkszählung besetzt werden müssen.⁸⁵

Auf ähnliche Grundlagen zurückführen lässt sich die Durchführungsbestimmung, die mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 15.7.1988, Nr. 574⁸⁶ erlassen wurde. Diese gilt als zentrale Rechtsquelle des aktuellen sprachlichen Minderheitenschutzes im Gerichtsverfahren in Südtirol und stellt die Umsetzung des Art. 99 des Autonomiestatutes dar. Die Durchführungsbestimmung gewährleistet für die deutschsprachigen Bürger (nicht so für die ladinischsprachige Bevölkerung) der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, die eigene Muttersprache als vollwertige und gleichberechtigte Prozesssprache zu verwenden. Bemerkenswert ist dabei, dass die Verabschiedung dieser Durchführungsbestimmung sehr lange Zeit in Anspruch nahm und zudem eine lange Übergangszeit vorgesehen worden war. Dies wurde damit gerechtfertigt, dass die personellen und strukturellen Voraussetzungen geschaffen werden müssten, um die Effizienz der Justiz entsprechend garantieren zu können.⁸⁷

Der räumlich-territoriale Anwendungsbereich der erzielten Gleichstellung der deutschen Regional- und Minderheitensprache mit der italienischen amtlichen Staatssprache wird durch Art. 1 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 15.7.1988, Nr. 574 definiert: So gilt diese sowohl im Verkehr mit den Gerichtsämtern und den ordentlichen Gerichten, den Verwaltungsgerichten und den Steuergerichten, die ihren Sitz in der Provinz Bozen haben (Art. 1 Abs. 1 lit. b)), als auch im Verkehr mit dem Oberlandesgericht, dem Geschworenen-Oberlandesgericht, der Jugendsektion des Oberlandesgerichtes, der Generalstaatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht, dem Jugendgericht, dem Aufsichtsgericht und dem Aufsichtsamt, dem Regionalkommissär für die Ablösung der Gemeinnutzungsrechte sowie mit jedem anderen Gerichtsamt und ordentlichen Gericht, Verwaltungsgericht, Steuergericht oder dem Rechnungshof, die ihren Sitz in der Provinz Trient haben, aber auch für die Provinz Bozen zuständig sind (Art. 1 Abs. 1 lit. c)⁸⁸.

85 Art. 33 DPR Nr. 752/1976: „*Die Planstellen der Gerichte der Provinz Bozen sind den Bürgern der italienischen, der deutschen und der ladinischen Sprachgruppe im Verhältnis ihrer Stärke vorbehalten, wie sie aus den bei der letzten Volkszählung abgegebenen Zugehörigkeitserklärungen hervorgeht.*“

86 Decreto del Presidente della Repubblica 15.7.1988, n. 574: Norme di attuazione dello Statuto speciale per la regione Trentino-Alto Adige in materia di uso della lingua tedesca e della lingua ladina nei rapporti con la pubblica amministrazione e nei procedimenti giudiziari, in: Gazzetta Ufficiale, 8.5.1989, n. 105.

87 Perathoner (Fn. 16), 90.

88 Decreto legislativo 13.6.2005, n. 124: Norme di attuazione dello Statuto speciale della regione Trentino-Alto Adige recanti modifiche e integrazioni al decreto del Presidente

Andererseits bleibt bei höheren Gerichten, wie dem Kassationsgerichtshof (*Corte Suprema di Cassazione*), dem Staatsrat (*Consiglio di Stato*), dem Obersten Wassergericht (*Tribunale Superiore delle Acque Pubbliche*⁸⁹) oder den zentralen Rechtsprechungssektionen des Rechnungshofes in Rom (*Sezioni giurisdizionali centrali di appello della Corte dei conti*), aber auch dem Verfassungsgerichtshof (*Corte Costituzionale*), die italienische Sprache die einzige amtliche Verfahrenssprache.⁹⁰

An dieser Stelle muss erwähnt werden, dass die bereits genannten Urteile des Europäischen Gerichtshofes in den Rechtssachen *Bickel und Franz*⁹¹ und *Grauel Rüffer*⁹² zu einer unionsrechtlich bedingten Anpassung der Sprachenregelung der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol vor Gericht, jeweils im Straf- bzw. im Zivilverfahren sowie in der öffentlichen Verwaltung geführt haben. Folglich können alle Unionsbürger in Strafsachen und Zivilsachen vor Gericht und Justizbehörden in Südtirol die deutsche Sprache verwenden. Schließlich wurde den Urteilen des Europäischen Gerichtshofes mit dem gesetzesvertretenden Dekret vom 4.11.2015, Nr. 186⁹³ mit Einführung des Art. 1-bis⁹⁴ Rechnung getragen und entsprechend der persönliche Anwendungsbereich des Dekretes des Präsidenten der Republik 15.7.1988, Nr. 574 ausgeweitet. Die Bestimmungen (auch hinsichtlich der ladinischen Sprache)⁹⁵ finden nunmehr ausdrücklich auf alle natürlichen und juristischen Personen Anwendung, ungeachtet ihrer Staatszugehörigkeit, ihres Wohnsit-

della Repubblica 15 luglio 1988, n. 574, in materia di uso delle lingue italiane e tedesca nei processi penali e civili in provincia di Bolzano, in: Gazzetta Ufficiale, 7.7.2005, n. 156; die amtliche deutsche Übersetzung wurde veröffentlicht im Amtsblatt der Autonomen Region Trentino Südtirol, 9.8.2005, Nr. 32, Beiblatt Nr. 2.

- 89 Das für Südtirol zuständige Regionale Wassergericht ist das *Tribunale regionale delle acque pubbliche di Venezia*. Auch hier gilt ausschließlich die italienische Prozesssprache.
- 90 *Perathoner* (Fn. 16), 90 f.
- 91 EuGH, Urteil v. 24.11.1998, Rs. C-274/96, ECLI:EU:C:1998:563, *Bickel und Franz*: Die Außenstelle des Bezirksgerichts Bozen in Schlanders legte die Frage vor, ob sich deutsche (Herr *Franz*) bzw. österreichische Staatsangehörige (Herr *Bickel*) ebenso auf die in Südtirol in Geltung befindlichen Sprachbestimmungen berufen könnten. Diese dienten in erster Linie dem Schutz der deutschsprachigen Minderheit in Südtirol. Im Ergebnis hielt der EuGH fest, dass Unionsbürger aufgrund des Diskriminierungsverbots auf einschlägige Normen zurückgreifen könnten und somit Verfahren in deutscher Sprache verlangen könnten.
- 92 EuGH, Urteil v. 27.3.2014, Rs. C-322/13, ECLI:EU:C:2014:189, *Grauel Rüffer*; vgl. auch *Hilpold* (Fn. 57), 394 f.; *Hofmeister* (Fn. 57), 197 ff.
- 93 Decreto Legislativo 4.11.2015, n. 186: Norme di attuazione dello statuto speciale per la Regione Trentino-Alto Adige recanti modifiche e integrazioni al decreto del Presidente della Repubblica 15 luglio 1988, n. 574, in materia di uso della lingua tedesca e della lingua ladina nei rapporti dei cittadini con la pubblica amministrazione e nei procedimenti giudiziari, in: Gazzetta Ufficiale, 25.11.2015, n. 275.
- 94 Vgl. Art. 1-bis Decreto del Presidente della Repubblica 15.7.1988, n. 574.
- 95 Das Ladinische ist dem Italienischen aus prozessrechtlicher Sicht nicht gleichgestellt. Dies gilt auch für Steuerstreitverfahren. Als Verfahrenssprache kann Ladinisch lediglich vor dem Friedensgericht Bruneck und Brixen gewählt werden.

zes, ihres Domizils bzw. ihres Sitzes und insbesondere ungeachtet der Zugehörigkeit zu einer Minderheit.⁹⁶

Wie in der Folge noch im Detail aufgezeigt werden wird, befasst sich das IV. Kapitel des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 15.7.1988, Nr. 574 mit dem „*Verkehr mit den Gerichtsämtern und den Organen der Rechtsprechung*“ (Art. 13–28). Demnach müssen gemäß Art. 13 die Gerichtsämter und Gerichtsorgane in den Beziehungen zu den betroffenen Personen und in den entsprechenden Akten, grundsätzlich die vom Antragsteller verwendete Sprache verwenden.

Zusammengefasst ergeben sich aus verfahrenssprachlicher Sicht drei Möglichkeiten: Entweder wird das Gerichtsverfahren rein einsprachig italienisch, wie auf dem gesamten Staatsgebiet üblich, rein einsprachig deutsch oder zweisprachig⁹⁷ abgewickelt.⁹⁸

Die notwendige Zweisprachigkeit der Richter und Beamten auf entsprechendem Niveau ist somit augenscheinlich und wird unter Punkt 6.7. vertieft werden.

In Bezug auf den Verkehr mit Rechtsprechungsorganen außerhalb der Region Trentino-Südtirol sieht das Dekret des Präsidenten der Republik vom 15.7.1988, Nr. 574 vor, dass angefochtene Urteile und gerichtliche Verfügungen sowie Verhandlungsprotokolle in deutscher Sprache, die an Rechtsprechungsorgane außerhalb der Region Trentino-Südtirol zu übermitteln oder bei diesen (etwa für die Zwecke von Berufungsverfahren) zu hinterlegen sind, von den übermittelnden Gerichtsämtern von Amts wegen und auf deren Kosten ins Italienische übersetzt werden müssen. Die Parteien kommen demnach den verfahrensrechtlichen Pflichten nach, indem sie das Urteil oder die gerichtliche Verfügung hinterlegen, die in deutscher Sprache abgefasst sind. Sonstige verfahrensrelevante Unterlagen und Dokumente sind nur auf Antrag der Zielbehörde zu übersetzen. Die Kosten werden von den übermittelnden Behörden getragen.⁹⁹

Die von den Gerichtsbehörden der Provinz Bozen auf Verlangen angelegten Akten sind, „*wenn sie in deutscher Sprache verfasst sind, vom angerufenen Organ in die italienische Sprache [zu übersetzen]*“.¹⁰⁰

Wie noch aufgezeigt werden wird, wird bei einer erhobenen Kassationsbeschwerde in einem Verfahren, in welchem in erster und zweiter Instanz in deutscher Sprache verhandelt und Recht gesprochen wurde, das Verfahren vor dem Höchstgericht in Rom ausschließlich in italienischer Sprache fortgeführt. Gemäß Art. 24 Dekret des Präsidenten der Republik vom 15.7.1988, Nr. 574 steht aber den betroffenen Personen¹⁰¹ das Recht zu, eigene Aussagen und Erklärungen in deutscher Sprache abzugeben.

96 Perathoner (Fn. 16), 77 ff.

97 Zweisprachige Verfahren sind in der Praxis selten.

98 Perathoner (Fn. 16), 91 f.

99 Art. 25 DPR Nr. 574/1988.

100 Art. 26 DPR Nr. 574/1988.

101 Ursprünglich wurde dieses Recht nach Art. 1 DPR 15.7.1988, Nr. 574 nur deutschsprachigen Bürgern zuteil, die in der Autonomen Provinz Bozen ansässig waren. Der persönliche Anwendungsbereich wurde infolge jedoch deutlich erweitert; vgl. Decreto Legislativo 4.11.2015, n. 186: Norme di attuazione dello statuto speciale per la Re-

In den folgenden Abschnitten soll aufgezeigt werden, wie sich der Gebrauch der Minderheitensprachen in den Verfahren vor den verschiedenen Gerichtsbehörden konkret gestaltet.

6.1. Der Gebrauch der Minderheitensprachen in Südtirol im Strafverfahren

Die sprachliche Regelung im Strafverfahren ist in den Artikeln 14–19 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 15.7.1988, Nr. 574 enthalten.¹⁰² Bei Anhaltung auf frischer Tat, Festnahme oder vorbeugender Maßnahme, ist die betroffene Person von den Amtsträgern der Gerichtspolizei nach ihrer Muttersprache zu fragen. Wird eine entsprechende Erklärung abgegeben, werden die Verfahrensakte in der angegebenen Sprache abgefasst.¹⁰³ Dem Verdächtigen bzw. Beschuldigten oder Angeklagten steht es dabei jedoch frei zu bestimmen, welche Sprache erklärt wird. Demnach kann die von den Betroffenen angegebene Muttersprache auch eine andere sein als jene der effektiven ethnischen Zugehörigkeit, die bei der Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung¹⁰⁴ angegeben wurde.¹⁰⁵

Weigert sich die betroffene Person, Auskunft über ihre Muttersprache zu geben, so ist die mutmaßliche zu verwenden. Diese lässt sich etwa aufgrund der offenkundigen Sprachgruppenzugehörigkeit der Person bzw. aufgrund anderer bereits vorliegender Elemente ermitteln. Ebenso sollten auch (geheime) Ermittlungen in der mutmaßlichen Muttersprache des Verdächtigen geführt werden.

Nach Maßgabe von Art. 15 erstellt die Staatsanwaltschaft die Verfahrensakte entsprechend der festgestellten mutmaßlichen Muttersprache der betroffenen Person. Wurde die den Erhebungen unterworfenen Person förmlich über die Einleitung der Ermittlungen und über die verwendete Sprache in Kenntnis gesetzt, kann diese verlangen, das Verfahren in einer anderen Sprache weiterzuführen.¹⁰⁶ In diesem

gione Trentino-Alto Adige recanti modifiche e integrazioni al decreto del Presidente della Repubblica 15 luglio 1988, n. 574, in materia di uso della lingua tedesca e della lingua ladina nei rapporti dei cittadini con la pubblica amministrazione e nei procedimenti giudiziari, in: Gazzetta Ufficiale, 25.11.2015, n. 275.

- 102 Ausführlich Alexander Teutsch, Mehrsprachigkeit bei Gericht: Bereicherung, Herausforderung oder Problem? Grundvoraussetzungen eines Strafverfahrens in verschiedenen Sprachen, EJM 14 (2021), 13–29.
- 103 Art. 14 DPR Nr. 574/1988.
- 104 Als Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung wird die Bescheinigung über die Zugehörigkeit bzw. Zuordnung zur deutschen, italienischen oder ladinischen Sprachgruppe in Südtirol bezeichnet. Vgl. Verena Brunner/Thomas Ladurner/Karl Zeller, Volkszählung in Südtirol. Die Neuregelung der Sprachgruppenerhebung unter besonderer Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben, Bozen: Athesia 2007; Karl Zeller, Volkszählung und Sprachgruppenzugehörigkeit in Südtirol, Bozen: Athesia 1991.
- 105 Vgl. Art. 14–19 DPR Nr. 574/1988.
- 106 Art. 15 Abs. 3 DPR Nr. 574/1988: „Sofern die Staatsanwaltschaft gegenüber einer Person, die einer vorbeugenden Maßnahme bzw. einer anderen Handlung unterworfen ist, zu deren Einvernahme schreitet und diese persönlich erscheint und nicht die Möglichkeit gehabt hat, die Erklärung gemäß Absatz 2 abzugeben, so muss er die be-

Fall hat die Staatsanwaltschaft die Übersetzung der bis dahin verfassten Dokumente zu verfügen.¹⁰⁷

Der gesamte Strafprozess folgt diesen Prinzipien und ist demnach grundsätzlich in der jeweilig festgestellten Sprache durchzuführen (Art. 16). So muss vom Grundprinzip her das Strafverfahren¹⁰⁸ in der Muttersprache der Verdächtigen, Beschuldigten oder Angeklagten geführt werden.¹⁰⁹ Dabei steht es letzteren zu, mit einer entsprechenden Erklärung bzw. einem Antrag die Änderung der Prozesssprache zu begehrn. Dies ist in der ersten Instanz jedoch lediglich einmal möglich und hat jedenfalls vor Eröffnung der Hauptverhandlung (oder im Falle eines Antrages auf ein abgekürztes Verfahren vor der Formulierung desselben) zu erfolgen. Eine Übersetzung der bis dahin verfassten Unterlagen geht damit nicht einher. Ein entsprechender Antrag bedingt einzig, dass das Verfahren ab diesem Zeitpunkt in der jeweils anderen Sprache geführt wird. Die bei Abschluss der ersten Instanz verwendete Sprache bildet schließlich auch die Grundlage für das Berufungsverfahren. Dabei steht es dem Angeklagten erneut (einmal) zu, das Verfahren in einer anderen Sprache fortzusetzen.

Hingegen ist das Verfahren, in welchem die Angeklagten auf der einen Seite und die Zivilparteien auf der anderen Seite verschiedene Sprachen verwenden, nach Maßgabe von Art. 18 zweisprachig. Im zweisprachigen Verfahren kann jede Partei die gewählte Sprache verwenden. Wird nicht darauf verzichtet, sind somit etwaige mündliche Äußerungen der Parteien unmittelbar zu übersetzen¹¹⁰ und Äußerungen und Anträge sowie Anklagereden oder -schriften der Staatsanwaltschaft in beiden Sprachen vorzubringen. Vorgelegten Dokumente und Akten, wie auch Sachverständigungsgutachten und Amtssachverständigenberichte sind zu übersetzen. Das Verfahrensprotokoll, wie auch die gerichtlichen Verfügungen, sind zweisprachig abzufassen.

troffene Person fragen, ob sie italienischer oder deutscher Muttersprache ist. Falls die betroffene Person die verlangte Erklärung abgibt, so ist die angegebene Sprache im weiteren Verlauf des Verfahrens zu verwenden. Sollte sich die Person verweigern zu antworten, wird weiterhin die Sprache verwendet, in der bis dahin die Akte verfasst worden sind.“

107 Art. 15 Abs. 4-bis DPR Nr. 574/1988: „Die in der Akte der Staatsanwaltschaft enthaltenen Dokumente sowie die Gutachten der Sachverständigen und der Amtssachverständigen, die in einer anderen Sprache als der Verfahrenssprache abgefasst sind, werden auf Antrag einer Partei übersetzt.“

108 Vgl. Lukas Bonell/Ivo Winkler, Südtirols Autonomie, Bozen: Südtiroler Landesregierung 2010, 321 ff.; Francesco Palermo/Jens Woelk, Die Regelung zum Sprachgebrauch vor Gericht und Verwaltung, in: Joseph Marko/Sergio Ortino/Francesco Palermo/Leonhard Voltmer/Jens Woelk (Hrsg.), Die Verfassung der Südtirol Autonomie. Die Sonderrechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol, Baden-Baden: Nomos 2005, 332–350 (343 ff.).

109 Vgl. Art. 14 Abs. 1 DPR Nr. 574/1988. Den Angehörigen der ladinischen Minderheit steht jedoch das Recht zu, bei allen anderen Gerichten in ihrer Muttersprache mithilfe eines Dolmetschers verhört oder vernommen zu werden.

110 Auch Äußerungen von Zeugen, Amtssachverständigen und Sachverständigen sind unmittelbar zu übersetzen. Dies gilt auch für die Einvernahme und Vernehmung des Angeklagten oder weiterer privater Parteien.

Die Beachtung der einschlägigen Bestimmungen ist bei sonstiger Nichtigkeit vorgeschrieben (Art. 18-bis). Dies verdeutlicht den Stellenwert, der dem Gebrauch der deutschen Sprache bei Gericht zugemessen wird.

6.2. Der Gebrauch der Minderheitensprachen in Südtirol im Zivilverfahren¹¹¹

Im Zivilverfahren¹¹² hat gemäß Art. 20 Abs. 1 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 15.7.1988, Nr. 574 jede Partei das Recht, deutsch oder italienisch als Verfahrenssprache zu wählen. Diese Entscheidung kann sich auch implizit aus der Sprache der verfahrenseinleitenden Schriftstücke oder der Klagebeantwortung ergeben.

Stimmen die Sprachen von verfahrenseinleitendem Schriftstück und Einlassung (bzw. der gleichwertigen Akte) überein, wird das Verfahren ausschließlich in dieser Sprache geführt. Verwenden die Parteien in ihrem jeweilig ersten Verfahrensakt verschiedene Sprachen, ist das Verfahren zweisprachig. In einem zweisprachigen Verfahren verwendet somit jede Partei ihre (gewählte) Sprache. Infolge sind auch etwaige richterliche Verfügungen in beiden Sprachen abzufassen, sofern eine Partei nicht ausdrücklich darauf verzichtet. Dokumente der Parteien werden dabei weiterhin einsprachig erstellt. Eine Pflicht zur amtsweigigen Übersetzung der jeweiligen Akte besteht somit nicht. Dies gilt nicht für den Fall, dass eine der Parteien außerhalb der Provinz Bozen ansässig ist. Diesbezüglich kann das Gericht innerhalb einer Ausschlussfrist von 30 Tagen ab Übermittlung bzw. Hinterlegung der Dokumente ersucht werden, letztere von Amts wegen und auf Kosten des Gerichts zu übersetzen. Eine Übersetzung kann gänzlich oder teilweise ausgeschlossen werden, sollten die betroffenen Dokumente offensichtlich unerheblich sein.¹¹³

Diese Bestimmungen gelten auch für die Einlassung von Dritten in einen Rechtsstreit, sofern die dabei verwendete Sprache von der bisher verwendeten Verfahrenssprache abweicht.¹¹⁴ Das Verfahren wird hingegen einsprachig fortgesetzt, wenn alle (sich einlassenden) Parteien erklären, dieselbe Sprache zu wählen.¹¹⁵ Ähnliches gilt bei der Verbindung bzw. Zusammenlegung jeweils einsprachig geführter Verfahren. Hier kann der Verwendung der im anderen Verfahren gewählten Sprache zugestimmt werden, sollte diese sich von der bisherigen unterscheiden.¹¹⁶

Äußerungen von Parteien werden im zweisprachigen Verfahren in der jeweils gewählten Sprache protokolliert. Auch Protokolle werden somit zweisprachig abgefasst, sollte dies ausdrücklich im Laufe der Verhandlung beantragt werden.¹¹⁷

111 Die folgenden Ausführungen folgen dem Werk *Perathoner* (Fn. 16), 69 ff., wobei jedoch inhaltlich wie auch sprachlich Anpassungen vorgenommen wurden.

112 Mehr zum Sprachgebrauch vor den Gerichtsbehörden in Südtirol: *Bonell/Winkler* (Fn. 108), 307 ff.; *Grigolli*, (Fn. 17), 197 ff.; *Sau* (Fn. 72), 255 ff. und 272 ff.

113 Vgl. Art. 20 Abs. 3 DPR Nr. 574/1988.

114 Vgl. Art. 20 Abs. 4 DPR Nr. 574/1988.

115 Vgl. Art. 20 Abs. 5 DPR Nr. 574/1988.

116 Vgl. Art. 20 Abs. 6 DPR Nr. 574/1988.

117 Vgl. Art. 20 Abs. 7 DPR Nr. 574/1988.

Zeugen werden sowohl im einsprachigen als auch im zweisprachigen Verfahren in der von ihnen gewählten Sprache vernommen. Es steht ihnen zu, in dieser zu antworten und auch das Protokoll wird in dieser Sprache abgefasst. Protokollierte Aussagen sind (sofern beantragt) von Amts wegen und auf Kosten des Amtes zu übersetzen.¹¹⁸

Dieselben Rechte erstrecken sich auf Sachverständige. Diese können im ein- und zweisprachigen Verfahren die von ihnen gewählte Sprache verwenden. Ausgearbeitete Berichte werden von Amts wegen und auf Kosten des Amtes übersetzt. Auch hier ist ein Antrag erforderlich, der innerhalb einer Ausschlussfrist von dreißig Tagen ab der Mitteilung über die Hinterlegung zu stellen ist.¹¹⁹

Während Urteile und die anderen gerichtlichen Verfügungen im einsprachigen Verfahren in der Verfahrenssprache abgefasst werden, hat dies im zweisprachigen Verfahren sowohl auf Deutsch als auch auf Italienisch zu erfolgen. Die interessierte Partei kann jedoch darauf verzichten. Der Verzicht kann von den Parteien (oder den hierzu Bevollmächtigten) bis zur Verhandlung, in welcher die Anträge festzulegen sind, formuliert werden. Sind Urteile und andere Verfügungen zweisprachig auszuarbeiten, kann sich das Gericht der Dolmetscher/Übersetzer bedienen, die dem Gerichtsamt zugewiesen sind. Diese haben die Richter bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Die in den geltenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen festgelegten Fristen für die Hinterlegung der Urteile und der anderen Verfügungen von Seiten des Gerichts gelten als eingehalten, wenn innerhalb derselben der in einer der beiden Sprachen abgefasste Entwurf in der Kanzlei hinterlegt wird.¹²⁰

In den Zivilverfahren¹²¹ vor dem Landesgericht Bozen, wie auch vor den Friedensgerichten des Landes (Bozen, Meran, Brixen, Bruneck, Sterzing, Neumarkt und Schlanders), hat somit jede Partei das Recht, ihre bevorzugte Verfahrenssprache zu wählen. Mit Ausnahme der Friedensgerichte¹²² von Brixen, Bruneck und Bozen, die für das ladinische Gröden und im Gadertal bzw. für die ladinischen Fraktionen der Gemeinde Kastelruth zuständig sind, können die Verfahrensakte nicht in Ladinisch verfasst werden.¹²³ Den Angehörigen der ladinischen Minder-

118 Vgl. Art. 20 Abs. 10 DPR Nr. 574/1988.

119 Vgl. Art. 20 Abs. 11 DPR Nr. 574/1988.

120 Vgl. Art. 20 Abs. 12 DPR Nr. 574/1988.

121 Vgl. Bonell/Winkler (Fn. 108), 330 ff.; Francesco Palermo/Jens Woelk (Fn. 108), 341 ff; Grigolli, (Fn. 17), 193 ff.

122 Bei der Auswahl der Friedensrichter für die ladinischen Ortschaften in der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol ist jenen Anwärtern Vorrang zu geben, die Kenntnisse der ladinischen Sprache nachweisen können; vgl. Art. 32 Abs. 4 DPR Nr. 574/1988.

123 Vgl. Art. 32 Abs. 4 DPR Nr. 574/1988, so abgeändert von Art. 2 Abs. 3 Decreto Legislativo 22.5.2001, n. 262: Norme di attuazione dello Statuto speciale della regione Trentino-Alto Adige recanti modifiche e integrazioni al decreto del Presidente della Repubblica 1.11.1973, n. 691, e al decreto del Presidente della Repubblica 15.7.1988, n. 574, in materia di tutela della popolazione ladina in provincia di Bolzano, in: Gazzetta Ufficiale, 5.7.2001, n. 154 – Supplemento Ordinario n. 176. In der Provinz Trient ist ladinisch als Gerichtssprache vor dem Friedensgericht Cavalese für das ladinische Fassatal vorgesehen; vgl. Art. 1-bis Decreto Legislativo 16.12.1993, n. 592: Norme di attuazione dello Statuto speciale della regione Trentino – Alto Adige concernenti di-

heit steht jedoch das Recht zu, bei allen anderen Gerichten in ihrer Muttersprache mithilfe eines Dolmetschers angehört oder vernommen zu werden.

Ist die öffentliche Verwaltung als Klägerin Teil eines Verfahrens, hat sie die mutmaßliche Sprache des Beklagten zu verwenden. Tritt die öffentliche Verwaltung vor Gericht hingegen als Beklagte in Erscheinung, hält sie sich an die vom Kläger bzw. Beschwerdeführer verwendete Sprache.¹²⁴

Ein weiterer minderheitenschutzrechtlicher Aspekt besteht darin, dass die auf Antrag einer Partei zugestellten Akte und Dokumente, auf Antrag des Empängers, welcher innerhalb der Ausschlussfrist von fünfzehn Tagen ab der Zustellung erhoben werden muss, in die italienische oder in die deutsche Sprache übersetzt werden müssen, wobei dadurch auch der Fristenlauf unterbrochen ist.¹²⁵

Die Bedeutung dieser sprachlichen Bestimmungen zeigt sich darin, dass deren Verletzung die (auch von Amts wegen zu erklärende) Nichtigkeit sämtlicher – auch nachfolgender – in der „falschen“ Sprache abgefassten Unterlagen bewirkt. Die Anfechtung eines Urteils steht dabei nur der Partei zu, deren Sprachenrechte verletzt wurden (Art. 23-bis).¹²⁶

6.3. Der Gebrauch der Minderheitensprachen in Südtirol im Verwaltungsgerichtsverfahren

Nach Maßgabe von Art. 23 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 15.7.1988, Nr. 574, sind die bereits genannten Sprachbestimmungen der Artikel 13, 20 und 21 auch in den Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, wie auch vor den Steuergerichten und dem Rechnungshof, zu befolgen.

Gemäß Art. 90 des Autonomiestatuts wurde in der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol eine Autonome Sektion des Regionalen Verwaltungsgerichtshofes eingerichtet.¹²⁷ Neben den herkömmlichen Zuständigkeiten eines jeden italienischen Verwaltungsgerichts, wurden dieser Sektion auch spezifische Zuständigkeiten im Minderheitenschutz zugeteilt, welchen teilweise ein minderheitenpolitischer Charakter zukommt. So kann ein Mitglied des Südtiroler Landtages – wenn ein Verwaltungsakt mutmaßlich den Grundsatz der Gleichheit der Bürger wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Sprachgruppe verletzt – diesen vor dem Ver-

sposizioni di tutela delle popolazioni ladina, mochena e cimbra della provincia di Trento, in: *Gazzetta Ufficiale*, 16.2.1994, n. 38, so eingeführt von Art. 3 Abs. 1 Norme di attuazione dello Statuto speciale della regione Trentino-Alto Adige recanti modifiche e integrazioni al decreto legislativo 16.12.1993, n. 592, in materia di tutela delle popolazioni ladina, mochena e cimbra in provincia di Trento, in: *Gazzetta Ufficiale*, 5.7.2001, n. 154 – Supplemento Ordinario n. 176.

124 Art. 21 DPR Nr. 574/1988.

125 Vgl. Art. 20 Abs. 8 DPR Nr. 574/1988.

126 Siehe dazu Art. 109 c.p.p. und Art. 23-bis DPR Nr. 574/1988; *Perathoner* (Fn. 16), 92.

127 Vgl. DPR 6.4.1984, Nr. 426: Norme di attuazione dello statuto speciale per la regione Trentino-Alto Adige concernenti istituzione del tribunale amministrativo regionale di Trento e della sezione autonoma di Bolzano, in: *Gazzetta Ufficiale*, 8.8.1984, n. 217.

waltungsgesetz in Bozen anfechten.¹²⁸ Ebenso kann der Landtagspräsident bei bestimmten Konflikten zwischen den Sprachgruppen bei der Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag des Südtiroler Landtages das Bozner Verwaltungsgericht mit dem strittigen Bilanzkapitel befassen. Das Verwaltungsgericht Bozen entscheidet schließlich mit Schiedsspruch.¹²⁹

Außerdem bezieht sich die einzige prozessrechtliche Bestimmung auf nationaler Ebene, welche explizit die deutsche Sprachminderheit in Südtirol berücksichtigt, gerade auf das Verwaltungsgerichtsverfahren. Das gesetzesvertretende Dekret vom 2.7.2010, Nr. 104,¹³⁰ welches das italienische Verwaltungsgerichtsverfahren regelt, nennt nämlich in Art. 5 Abs. 1 das Regionale Verwaltungsgericht für die Autonome Region Trentino-Südtirol bzw. seinen Sonderstatus. Art. 6 Abs. 5 der Bestimmung besagt außerdem, dass bei den Berufungsverfahren vor dem Staatsrat in Rom gegen die Urteile des Regionalen Verwaltungsgerichtshofes für die Autonome Region Trentino-Südtirol die Bestimmungen des Sonderstatutes für die Autonome Region Trentino-Südtirol sowie deren Durchführungsbestimmungen anzuwenden sind.¹³¹

Obwohl im Verfahren vor dem Staatsrat Italienisch die einzige Verfahrenssprache darstellt, steht es der deutschen bzw. ladinischen Minderheit im Berufungsverfahren zu, einen Staatsrat zu ernennen, der der deutschen oder ladinischen Sprachgruppe der Provinz Bozen angehört.¹³²

Allerdings besagt Art. 91 Abs. 1 des Sonderstatutes, dass die Mitglieder der Autonomen Sektion für die Provinz Bozen des regionalen Verwaltungsgerichtshofs in gleicher Zahl den zwei stärksten Sprachgruppen angehören müssen. Das Gericht setzt sich somit paritätisch aus Mitgliedern der deutschen und italienischen Sprachgruppe zusammen. Die Hälfte der Mitglieder wird dabei politisch über den Südtiroler Landtag ernannt (Art. 92 Abs. 1).

6.4. Der Gebrauch der Minderheitensprachen in Südtirol im Verfahren vor dem Rechnungshof¹³³

Nach Maßgabe des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 15.7.1988, Nr. 305¹³⁴ gibt es in der Region Trentino-Südtirol zwei Kontrollsektionen des Rech-

128 Vgl. Art. 92 Abs. 1 Autonomiestatut.

129 Vgl. Art. 84 Abs. 5 Autonomiestatut; *Perathoner* (Fn. 16), 135 ff.

130 Vgl. Decreto Legislativo 2.7.2010, n. 104: Attuazione dell'articolo 44 della legge 18 giugno 2009, n. 69, recante delega al governo per il riordino del processo amministrativo, in: *Gazzetta Ufficiale*, 7.7.2010, n. 156.

131 *Perathoner* (Fn. 16), 86.

132 Vgl. Art. 93 Autonomiestatut; vgl. Punkt 6.7.

133 Die folgenden Ausführungen folgen dem Werk *Perathoner* (Fn. 16), 69 ff., wobei jedoch inhaltlich wie auch sprachlich Anpassungen vorgenommen worden sind.

134 Decreto del Presidente della Repubblica 15.7.1988, n. 305: Norme di attuazione dello statuto speciale per la regione Trentino-Alto Adige per l'istituzione delle sezioni di controllo della Corte dei conti di Trento e di Bolzano e per il personale ad esse addetto, in: *Gazzetta Ufficiale*, 30.7.2018, n. 178; ergänzt und novelliert mit Decreto Le-

nungshofes, wovon jeweils eine ihren Sitz in Trient bzw. Bozen hat. In derselben Region haben die Rechtsprechungssektionen des Rechnungshofes sowie die dafür zuständigen Staatsanwaltschaften ihren Sitz in den Hauptorten der Provinzen Trient und Bozen.

Für die Verfahren vor dem Rechnungshof der Sektion in Bozen gilt der Grundsatz, dass die Bestimmungen der Art. 13, 20 und 21 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 15.7.1988, Nr. 574 zu befolgen sind, soweit sie mit der Prozessordnung des Rechnungshofes vereinbar sind. Demnach finden die für das Zivilverfahren vorgesehenen Bestimmungen für den minderheitenrechtlichen Sprachgebrauch auch auf das Verfahren vor dem Rechnungshof Anwendung, auf welche an dieser Stelle verwiesen wird.

Das Verhältnis zwischen den Sprachgruppen (entsprechend der bei der letzten amtlichen Volkszählung abgegebenen Zugehörigkeitserklärungen) legt fest, wie viele Stellen in den Sektionen und der Staatsanwaltschaft des Rechnungshofs Bürgern der italienischen, der deutschen und der ladinischen Sprachgruppe vorbehalten sind.¹³⁵

6.5. Der Gebrauch der Minderheitensprachen in Südtirol im Verfahren vor den Steuergerichten¹³⁶

Auch der Sprachgebrauch vor den Steuerkommissionen (erste und zweite Instanz) in der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol richtet sich nach Maßgabe von Art. 23 Dekret des Präsidenten der Republik vom 15.7.1988, Nr. 574 nach den Prinzipien des einsprachigen bzw. zweisprachigen Prozesses im Zivilverfahren. Hier sei auf die vorausgegangenen Ausführungen verwiesen.

Wird in einem Verfahren, in welchem in erster und in zweiter Instanz in deutscher Sprache verhandelt und Recht gesprochen wurde, eine Kassationsbeschwerde erhoben, wird das Verfahren vor dem Höchstgericht in Rom ausschließlich in italienischer Sprache fortgeführt. Nach Maßgabe des Art. 24 des Dekrets des Präsidenten der Republik 15.7.1988, Nr. 574 haben aber die betroffenen Personen¹³⁷ das Recht, eigene Aussagen und Erklärungen in deutscher Sprache abzugeben.

Die Steuerkommissionen 1. und 2. Instanz in Bozen müssen darüber hinaus paaratisch aus Richtern der italienischen und der deutschen Sprachgruppe zusammengesetzt sein.¹³⁸

gislativo 14.6.1999, n. 212: Norme di attuazione dello statuto speciale della regione Trentino-Alto Adige recanti integrazioni e modifiche al decreto del Presidente della Repubblica 15 luglio 1988, n. 305, in materia di controllo e di sezioni giurisdizionali della Corte dei conti, in: Gazzetta Ufficiale, 1.7.1999, n. 152.

135 Art. 13 DPR Nr. 305/1988.

136 Die folgenden Ausführungen folgen dem Werk *Perathoner/Ebner* (Fn. 75), wobei jedoch inhaltlich wie auch sprachlich Anpassungen vorgenommen worden sind.

137 Vormals kam dieses Recht nach Art. 1 DPR Nr. 574/1988 nur den in der Autonomen Provinz Bozen ansässigen deutschsprachigen Bürger zu. Durch eine gesetzliche Änderung wurde der personelle Anwendungsbereich jedoch deutlich erweitert; vgl. Fn. 93.

138 Art. 41-bis DPR Nr. 752/1976: Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol auf dem Sachgebiet des Proporzies in den staatlichen Äm-

6.6. Der Gebrauch der Minderheitensprachen in Südtirol im Schiedsgerichtsverfahren

Obwohl grundsätzlich in Schiedsklauseln explizit Sprachenregelungen im Schiedsverfahren frei von den Parteien getroffen werden können, ist in diesem Zusammenhang die Schiedsordnung der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen erwähnenswert, die in Art. 8 eine Bestimmung zu den Verfahrenssprachen enthält, die gewissermaßen den obgenannten Prinzipien entspricht: Verfahrenssprache ist nämlich jene, „*die von den Parteien einvernehmlich festgelegt wird; auch indem die Parteien bei Verfassung ihrer jeweiligen ersten, das Verfahren einleitenden Schriften, ein und dieselbe Sprache benützen. Sollte keine diesbezügliche Einigung erzielt werden, wird das Verfahren mehrsprachig geführt.*“ Die deutsche, italienische und/oder englische Sprache können als Verfahrenssprache gewählt werden. Allerdings kann der Schiedsrat auch die Verwendung anderer Sprachen genehmigen. Gemäß Art. 8 Abs. 4 werden alle Verfahrensakte des Schiedsgerichtes, einschließlich des Schiedsspruchs in der Verfahrenssprache bzw. in allen Verfahrenssprachen verfasst. Außerdem können die Parteien bei mehrsprachigen Verfahren vereinbaren, dass der Schiedsspruch in nur einer der Verfahrenssprachen abgefasst wird. „*Im Rahmen der Verhandlungen dürfen sich die Parteien, deren Bevollmächtigte sowie eventuelle Zeugen oder Amts- bzw. Partei-sachverständige, der eigenen Muttersprache oder einer der Verfahrenssprachen bedienen. In diesem Fall erfolgt die Protokollierung der Aussagen in dieser Sprache*“ (Art. 8 Abs. 6).

Im Folgenden soll nun abschließend aufgezeigt werden, wie die Akteure im Gerichtsverfahren den ebengenannten sprachlichen Prinzipien gerecht werden können.

6.7. Auswahlverfahren und sprachliche Voraussetzungen für Richterschaft, Staatsanwaltschaft, Rechtsanwälte und Notare

Die bereits in der Einleitung erwähnte unzertrennliche Verknüpfung von Sprache und Recht bedeutet auch, dass die Qualität des Rechts von der Qualität der Sprache abhängt. So ist die angemessene Beherrschung der Sprache der in juristischen Berufen tätigen Personen unabdingbar.¹³⁹ Es verwundert kaum, dass aufgrund des ebengenannten Systems das Auswahlverfahren der entsprechenden Akteure gerade in Bezug auf die Sprache Besonderheiten aufweisen muss. Die Kenntnis einer Sprache muss einerseits über Bescheinigungen¹⁴⁰ nachgewiesen werden.¹⁴¹ Andererseits sind bei der Einstellung von Richtern und Staatsanwälten (entsprechend der für Südtirol vorgesehenen Stellenpläne der ordentlichen Zivil- und Strafge-

tern in der Provinz Bozen und der Kenntnis der beiden Sprachen im öffentlichen Dienst.

139 Rüthers/Fischer/Birk (Fn. 13), 104.

140 Vgl. DPR Nr. 752/1976.

141 Dies gilt auch für Laienrichter des Geschworenengerichtes und Geschworenen-Oberlandesgericht; vgl. Art. 19 DPR Nr. 574/1988.

richte¹⁴²) die Bestimmungen über die Einhaltung des ethnischen Proporz gemäß dem Dekret des Präsidenten der Republik vom 26.7.1976, Nr. 752 einzuhalten.¹⁴³

Dies bedeutet, dass eine bestimmte Anzahl der Stellen den Angehörigen der deutschen und ladinischen Minderheit zustehen. Demnach setzt sich die Gerichtsbarkeit in Südtirol aus einer Richterschaft zusammen, die aus Angehörigen der ethnischen Minderheiten und Richtern der italienischen Sprachgruppe besteht. Die ordentliche Richterschaft und Staatsanwaltschaft werden in Südtirol dementsprechend nicht über die ansonsten in Italien üblichen gesamtstaatlichen Wettbewerbe ermittelt, sondern über einen lokalen Wettbewerb, bei welchem die Prüfung auch in deutscher Sprache abgelegt werden kann. Die Prüfungskommission setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen und ist paritätisch mit Angehörigen der deutschen und italienischen Sprachgruppe besetzt.¹⁴⁴ Die über diese lokalen Wettbewerbe zugeteilten Richter können – im Gegensatz zum restlichen Staatsgebiet – lediglich auf eigenen Antrag in ein anderes Gericht außerhalb der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol versetzt werden; aus Gründen der Kontinuität des Gerichtsorganes kann außerdem eine Versetzung erst nach zehn Jahren ab der Ernennung beantragt werden.¹⁴⁵

Eine besondere Sensibilität in Bezug auf die sprachlichen bzw. minderheitengerichtlichen Besonderheiten Südtirols soll damit gewährleistet werden.

Auch die in Bozen eingerichtete Autonome Sektion des Oberlandesgerichts, welche bei den Berufungsverfahren gegen Urteile des Landesgerichts Bozen entscheidet,¹⁴⁶ folgt in ihrer Zusammensetzung dem ethnischen Proporz.

Dies gilt auch für die Bestellung der Friedensrichter.¹⁴⁷ Für Friedensgerichte mit Zuständigkeit in den ladinischen Ortschaften der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol ist jenen Anwärtern Vorrang zu geben, die Kenntnisse der ladinischen Sprache vorweisen können.¹⁴⁸

142 Vgl. Decreto Legislativo 21.4.1993, n. 133: Istituzione di nuovi ruoli locali degli uffici giudiziari siti nella provincia di Bolzano e modifiche delle tabelle organiche, in attuazione dello statuto speciale per la regione Trentino-Alto Adige, in: *Gazzetta Ufficiale*, 7.5.1993, n. 105.

143 Vgl. Decreto del Presidente della Repubblica 26.7.1976, n. 752: Norme di attuazione dello statuto speciale della regione Trentino-Alto Adige in materia di proporzionalità negli uffici statali siti nella provincia di Bolzano e di conoscenza delle due lingue nel pubblico impiego, in: *Gazzetta Ufficiale*, 15.11.1976, n. 304 und Art. 89 Abs. 8 Autonomiestatut; *Christoph Perathoner* (Fn. 2), 135 ff.

144 Vgl. *Heinrich Zanon*, Die Besetzung der Richterstellen bei den ordentlichen Gerichten in der Provinz Bozen: Verfahren und Einschränkungen, in: Joseph Marko/Sergio Ortino/Francesco Palermo/Leonhard Voltmer/Jens Woelk (Hrsg.), *Die Verfassung der Südtirol Autonomie. Die Sonderrechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol*, Baden-Baden: Nomos 2005, 374 ff.

145 *Christoph Perathoner* (Fn. 2), 135 ff.

146 Vgl. Legge 17.10.1991, n. 335: Istituzione in Bolzano di una sezione distaccata della corte di appello di Trento, in: *Gazzetta Ufficiale*, 29.10.1991, n. 254.

147 Vgl. Legge 21.11.1991, n. 374: Istituzione del giudice di pace, in: *Gazzetta Ufficiale*, 27.11.1991, n. 279 – Supplemento ordinario n. 76.

148 Vgl. Art. 32 Abs. 4 DPR Nr. 574/1988.

Bereits angedeutet wurde, dass es lediglich für die dritte Verfahrensinstanz, den Kassationsgerichtshof in Rom, weder für die deutsche noch die ladinische Minderheit Sonderrechte gibt, wobei jedoch die angefochtenen Urteile, gerichtlichen Verfügungen und Gerichtsprotokolle des deutschsprachigen Prozesses von Amts wegen übersetzt werden müssen, wenn ein Kassationsrekurs erfolgt.¹⁴⁹

Die mit dem Minderheitenschutz zusammenhängenden Besonderheiten im Verwaltungsgerichtsverfahren rechtfertigen nicht nur die besondere Bestellung der Richter,¹⁵⁰ sondern auch eine besondere Zusammensetzung der Autonomen Sektion des Regionalen Verwaltungsgerichtshofes in Bozen, die in Abweichung vom Prinzip des Proporz, paritätisch zusammengesetzt ist.¹⁵¹ Bei dieser Zusammensetzung müssen vier Mitglieder dieses Gerichts den zwei stärksten Sprachgruppen angehören, wobei damit die ladinische Volksgruppe ausgeschlossen bleibt. Die Präsidentschaft einer Sektion kommt für gleiche Zeiträume jeweils einem Richter der italienischen und einem Richter der deutschen Sprachgruppe zu, die den jeweiligen Kollegien zugewiesen sind. Die Bestellung der Richter ist indes besonders, als sie mit Dekret des Präsidenten der Republik erfolgt, wobei die Hälfte der Mitglieder auf Vorschlag des Ministerpräsidenten und die andere Hälfte mittels eines spezifischen Auswahlverfahrens des Landtages ernannt wird.¹⁵²

Darüber hinaus steht es der deutschen bzw. ladinischen Sprachgruppe zu, für jene Sektionen des Staatsrates, die sich in den Berufungsverfahren mit den Entscheidungen der Autonomen Sektion des Regionalen Verwaltungsgerichtshofes Bozen befassen, ein Mitglied, das zur deutschen Sprachgruppe oder zur ladinischen Sprachgruppe der Provinz Bozen zählt, zu ernennen, wobei die Ernennung dem Verfahren für die Bestellung der Mitglieder der Autonomen Sektion des Regiona-

149 Vgl. Art. 25 DPR Nr. 574/1988.

150 Vgl. Art. 2 Abs. 3 DPR Nr. 426/1984, abgeändert mit Art. 1 Abs. 1 Decreto Legislativo 29.12.2017, n. 236: Norme di attuazione dello Statuto speciale per il Trentino-Alto Adige recante modifiche ed integrazioni al decreto del Presidente della Repubblica 6 aprile 1984, n. 426, concernenti i requisiti di nomina e le categorie di appartenenza dei componenti del Tribunale regionale di giustizia amministrativa di Trento e della sezione autonoma di Bolzano, in: Gazzetta Ufficiale, 1.3.2018, n. 50.

151 Dem Proporz unterliegt hingegen die Zusammensetzung des Verwaltungspersonals des Verwaltungsgerichtes, vgl. DPR Nr. 426/1984. Mit dem Decreto Legislativo 6.4. 2016, n. 511: Modifiche ed integrazioni al decreto del Presidente della Repubblica 6 aprile 1984, n. 426, in materia di delega di funzioni amministrative relative al Tribunale regionale di giustizia amministrativa del Trentino-Alto Adige, Sezione autonoma di Bolzano, in: Gazzetta Ufficiale, 22.4.2016, n. 94 wurde die Verwaltungskompetenz hinsichtlich des Verwaltungsgerichts Bozen der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol übertragen.

152 Vgl. *Guido Denicolò*, Das Verwaltungsgericht Bozen, in: Joseph Marko/Sergio Ortino/Francesco Palermo/Leonhard Voltmer/Jens Woelk (Hrsg.), Die Verfassung der Südtirol Autonomie. Die Sonderrechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol, Baden-Baden: Nomos 2005, 380–385; *Enzo Reggio d'Aci*, La Regione Trentino-Alto Adige, Milano: Giuffrè 1994, 571 ff.; *Vincenzo La Brocca*, La sezione autonoma per la Provincia di Bolzano del Tribunale di giustizia amministrativa del Trentino-Alto Adige, in: Joseph Marko/Sergio Ortino/Francesco Palermo (Hrsg.), L'ordinamento speciale della provincia autonoma di Bolzano, Padua: CEDAM 2001, 781–800.

len Verwaltungsgerichtshofes folgt.¹⁵³ Allerdings ist im Verfahren vor dem Staatsrat Italienisch die einzige Verfahrenssprache.

In Bezug auf die Besetzung der Kontrollsektionen des Rechnungshofes ist vorauszuschicken, dass es gemäß Dekret des Präsidenten der Republik vom 15.7.1988, Nr. 305¹⁵⁴ in der Region Trentino-Südtirol zwei Kontrollsektionen des Rechnungshofes gibt, wovon jeweils eine ihren Sitz in Trient bzw. Bozen hat. In derselben Region haben die Rechtsprechungssektionen des Rechnungshofes sowie die dafür zuständigen Staatsanwaltschaften ihren Sitz in den Hauptorten der Provinzen Trient und Bozen.¹⁵⁵

Die Bediensteten der Sektionen wie auch der Staatsanwaltschaft mit Sitz in Bozen, sprich die Richterschaft und Staatsanwaltschaft wie auch das Verwaltungspersonal, die in den für Südtirol vorgesehenen Stellenplänen der Gerichtsbarkeit des Rechnungshofes aufgenommen sind, unterliegen bei deren Dienstinstellung den Bestimmungen über die Einhaltung des ethnischen Proporz gemäß Art. 13 des vorgenannten Dekrets des Präsidenten der Republik vom 15.7.1988, Nr. 305. Alle Bewerberinnen und Bewerber für die Richteramtsstellen müssen den Nachweis einer angemessenen Kenntnis und Beherrschung des Italienischen und Deutschen erbringen.¹⁵⁶ Dies garantiert eine einwandfreie Dienstabwicklung.¹⁵⁷ Von dieser Grundsatzbestimmung kann allerdings, um ein effizientes Funktionieren des Rechnungshofes in Bozen gewährleisten zu können, abgewichen werden, wobei im Anlassfall der Präsident des Rechnungshofes Richterinnen und Richter wie auch Staatsanältinnen und Staatsanwälte der Sektion in Bozen zuteilen kann, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind. Der Grund dafür liegt im Umstand, dass immer noch nicht genügend Richterstellen besetzt werden konnten.¹⁵⁸

Mitglieder der Steuerkommissionen der ersten und zweiten Instanz¹⁵⁹ werden paritätisch aus Richtern der italienischen und der deutschen Sprachgruppe be-

153 Vgl. Art. 93 Autonomiestatut, abgeändert mit Art. 7 Abs. 1 Legge Costituzionale 4.12. 2017, n. 1: Modifiche allo statuto speciale per il Trentino-Alto Adige/Südtirol in materia di tutela della minoranza linguistica ladina, in: Gazzetta Ufficiale, 14.12.2017, n. 291.

154 Decreto del Presidente della Repubblica 15.7.1988, n. 305: Norme di attuazione dello statuto speciale per la regione Trentino-Alto Adige per l'istituzione delle sezioni di controllo della Corte dei conti di Trento e di Bolzano e per il personale ad esse addetto, in: Gazzetta Ufficiale, 30.7.2018, n. 178; ergänzt und novelliert mit Decreto Legislativo, 14.6.1999, n. 212: Norme di attuazione dello statuto speciale della regione Trentino-Alto Adige recanti integrazioni e modifiche al decreto del Presidente della Repubblica 15 luglio 1988, n. 305, in materia di controllo e di sezioni giurisdizionali della Corte dei conti, in: Gazzetta Ufficiale, 1.7.1999, n. 152.

155 Vgl. *Perathoner* (Fn. 16), 69 ff.

156 Vgl. Art. 4 Abs. 3 Nr. 4 DPR Nr. 752/1988.

157 Vgl. Art. 18 DPR Nr. 305/1988, der festsetzt, dass die Bestimmungen des I. Abschnitts des DPR Nr. 752/1976 eingehalten werden müssen.

158 Vgl. *Perathoner* (Fn. 16), 95 f.

159 Vgl. Art. 1 Abs. 2 Decreto Legislativo 31.12.1992, n. 545: Ordinamento degli organi speciali di giurisdizione tributaria ed organizzazione degli uffici di collaborazione in attuazione della delega al Governo contenuta nell'art. 30 della legge 30 dicembre 1991, n. 413, in: Gazzetta Ufficiale, 13.1.1991, n. 9.

setzt.¹⁶⁰ Das Proporzsystem kommt somit nicht zur Anwendung. Angehörige der ladinischen Minderheit werden durch diese Regelung ausgeschlossen. Die Bediensteten der Sekretariate der Steuerkommissionen der ersten und zweiten Instanz hingegen unterliegen den Bestimmungen über die Einhaltung des ethnischen Proporzes gemäß den entsprechenden örtlichen Stellenplänen. Dabei müssen die Richter der Steuerkommissionen der ersten und zweiten Instanz nachweisen, dass sie über Kenntnisse der italienischen und deutschen Sprache verfügen.

In Bezug auf die Schiedsgerichtsbarkeit sieht Art. 15 der Schiedsordnung der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen in Abs. 7 vor, dass, wenn keine Wahl bezüglich des Schiedsrichters von den Parteien getroffen wird und die Wahl durch den Schiedsrat erfolgt, letzterer auch die Verfahrenssprache und die Streitparteien berücksichtigen muss. Die entsprechende sprachliche Kenntnis der Schiedsrichter ist somit unabdingbar.

Abschließend sei daran erinnert, dass die Prüfungen, die Kandidaten zur Ausübung der Anwaltstätigkeit in der Provinz befähigen, sowohl in deutscher als auch in italienischer Sprache abgelegt werden können (mündlich und schriftlich). Die Prüfungskommissionen setzen sich paritätisch aus vier Mitgliedern und aus vier Ersatzmitgliedern zusammen. Auch hier ist eine angemessene Kenntnis der italienischen und der deutschen Sprache vorgeschrieben. Zwei Mitglieder müssen der italienischen Sprachgruppe, zwei der deutschen Sprachgruppe angehören.¹⁶¹

Auch Notare mit einer Dienststelle in der Provinz Bozen müssen den Nachweis der Sprachkenntnis erbringen.¹⁶²

7. Fazit

Mit der Anerkennung des Menschenrechts auf ein faires Gerichtsverfahren hat auch die Rolle des Gebrauchs der Minderheitensprachen als Minderheitenschutzinstrument an Bedeutung gewonnen.

Dabei steht der Gebrauch der Minderheitensprachen im Spannungsfeld zwischen Minderheitenschutz und Effizienz der Justiz. Die steigende Sensibilität für minderheitensprachrechtliche Themen geht einher mit der Weiterentwicklung des Minderheitenrechts, deren Rechtfertigungsgründe – Achtung der Menschenwürde,

160 Vgl. Art. 41-bis DPR Nr. 752/1976, eingeführt mit Art. 26 Decreto Legislativo 9.9. 1997, n. 3541: Norme di attuazione dello statuto speciale della Regione Trentino-Alto Adige recanti integrazioni e modifiche al decreto del Presidente della Repubblica 26 luglio 1976, n. 752, concernente proporzionale negli uffici statali siti in provincia di Bolzano e di conoscenza delle due lingue nel pubblico impiego, in: Gazzetta Ufficiale, 20.10.1997, n. 245.

161 Vgl. Art. 36-bis DPR 15.7.1988, n. 574. Es ist somit gesetzlich nicht vorgesehen, dass Angehörige der ladinischen Sprachgruppe Mitglied der Prüfungskommission sein können.

162 Vgl. Art. 31 DPR Nr. 574/1988.

Schutz der Kultur und Wahrung des Friedens und der Sicherheit¹⁶³ – zu den tragenden Säulen der Gesellschaft und Staatengemeinschaft gehören.

Durch die Untersuchung des entsprechenden Minderheitenschutzsystems in Südtirol konnte zuerst festgestellt werden, dass der gleichberechtigten Verwendung von Minder- und Mehrheitssprache eine längere Entwicklungsperiode vorausging. Das mehrheitlich deutschsprachige Südtirol¹⁶⁴ kam in der Folge des Ersten Weltkrieges von Österreich zu Italien. Bis zum Zweiten Weltkrieg versuchte das faschistische Regime, die deutsche und ladinische Sprache weitestgehend zu verdrängen und zu unterdrücken. Erst das *Gruber-De Gasperi*-Abkommen im Rahmen der Friedenskonferenz in Paris im Jahre 1946 setzte den Grundstein für die Schaffung der heutigen Territorialautonomie, die im (Zweiten) Sonderstatut für die autonome Region Trentino-Südtirol im Jahre 1972 nach bilateralen Verhandlungen zwischen Italien und Österreich konkret verwirklicht wurde. Die Einführung der deutschen Sprache als Gerichtssprache erfolgte erst siebzig Jahre nach der Annexion Südtirols durch die Verabschiedung der Durchführungsbestimmung zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol über den Gebrauch der deutschen und der ladinischen Sprache in den Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung und in den Gerichtsverfahren mittels Dekret des Präsidenten der Republik vom 15.7.1988, Nr. 574.

Im Laufe der letzten Jahre wurde mit weiteren Durchführungsbestimmungen der Gebrauch der deutschen Sprache vor Gericht erheblich verbessert und auch die Effizienz der zweisprachigen Gerichte gesteigert. Bemerkenswert ist auch, wie das EU-Recht über die EuGH-Entscheidungen „*Bickel und Franz*“ und „*Grauel Rüffer*“ konkret zu einer Verbesserung des deutschen Sprachgebrauchs vor Gericht beigetragen hat.

Die Frage, ob der Sprachgebrauch vor Gericht in Südtirol als ein Minderheitenschutzinstrument mit internationaler Vorbildwirkung erachtet werden kann, muss sicher bejaht werden, wenn es auch normative wie praktische Schwachstellen gibt, die behoben werden müssen.

Aus praktischer Sicht können starke minderheitensprachenrechtliche Garantien zu mehr Bürokratie und Fluten von Übersetzungen führen, denen mit einer angemessenen Anzahl von Mitarbeitern begegnet werden muss, um einen Effizienzverlust der Justiz oder strategische Verzögerungstaktiken der Prozessparteien zu verhindern. Zudem sind vollständig zweisprachige Verfahren selbst in Südtirol selten. Minderheitensprachenrechtliche Garantien können auch zu einer Steigerung des Formalismus und in der Folge zu vermehrten Verfahrenseinreden prozeduraler Mängel führen. Ebenfalls aus praktischer Sicht ist eine perfekt zwei- bzw. mehrsprachige Richterschaft bzw. der in der Justiz tätigen Beamten aufgrund des sprachlichen persönlichen Hintergrunds der Akteure nur schwer zu gewährleisten.

163 Vgl. Athanasia Spiliopoulou Åkermark, *Justifications of Minority Protection in International Law*, London/Boston/The Hague: Kluwer/Martinus Nijhoff 1997, 68 ff.

164 Im Jahre 2011 ergab der Sprachgruppenproporz Südtirols folgende prozentuale Zusammensetzung: 69,4 % deutsche Sprachgruppe, 26,1 % italienische Sprachgruppe und 4,5% ladinische Sprachgruppe; vgl. <<https://astat.provinz.bz.it>>.

Gerade weil die Sprachbeherrschung für die Gerichtsbarkeit so zentral ist, müsste bei der Richterprüfung auch die Sprachkompetenz verstärkt examensrelevant sein. Heute kann in Südtirol die Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung unabhängig davon, ob eine entsprechende Sprachkompetenz vorliegt, abgegeben werden.

Das Proporzsystem, das die Besetzung der Richterstellen im Verhältnis der Stärke der Sprachgruppen vorsieht, darf als sehr gute Errungenschaft bewertet werden. Leider greift sie aber nicht überall. Das Regionale Verwaltungsgericht und die Steuerkommission werden paritätisch von den beiden stärksten Sprachgruppen besetzt. Problematisch erscheint dabei weniger, dass die italienische Sprachgruppe überrepräsentiert ist, sondern dass ladinische Bewerber einzig aufgrund ihrer ethnischen Herkunft von der Stellenbesetzung ausgeschlossen werden. Die kleine ladinische Minderheit erfährt vom DPR Nr. 574/88 nur einen sehr begrenzten Schutz beim Sprachgebrauch vor Gericht, teilweise ist dieser sogar nachteiliger als jener, der durch das nationale Recht staatsweit gilt. Für ladinische Bürgerinnen und Bürger ist das Recht auf Verwendung der eigenen Sprache auf Verfahren vor den Friedensgerichten der ladinischen Ortschaften in der Provinz Bozen beschränkt. In anderen Verfahren hingegen hat der Angehörige der ladinischen Minderheit nur das Recht, in seiner Muttersprache verhört oder vernommen zu werden, wobei in der jeweiligen Prozesssprache (deutsch oder italienisch) protokolliert wird. Dies obgleich der Art. 109 StPO nicht nur die Protokollierung in der Sprache der Minderheit, sondern auch die Übersetzung jener Akte, die an die betroffene Person gerichtet sind, vorsieht.

Ein weiterer Schwachpunkt besteht darin, dass die deutsche Sprache außerhalb Südtirols nicht mehr als Prozesssprache Anwendung findet. Das hat zur Folge, dass erst- und zweitinstanzlich deutsch geführte Gerichtsverfahren vor dem Höchstgericht in italienischer Sprache verhandelt werden müssen. Bis heute ist die italienische Sprache die einzige Verfahrenssprache bei allen Höchstgerichten in Italien.

Literaturverzeichnis

- Anzalone, Christopher A.*, The Encyclopedia of Supreme Court Quotations, London: Routledge 2000.
- Bates, Ed*, The Evolution of the European Convention on Human Rights. From its Inception to the Creation of a Permanent Court of Human Rights, Oxford: Oxford University Press 2011.
- Blumenwitz, Dieter*, Minderheiten- und Volksgruppenrecht. Aktuelle Entwicklung, Bonn: Kulturstiftung der deutschen Vertriebenen 1992.
- Bonell, Lukas/Winkler, Ivo*, Südtirols Autonomie, Bozen: Südtiroler Landesregierung 2010, 321 ff.
- Buergenthal, Thomas/Thürer, Daniel*, Menschenrechte. Ideale, Instrumente, Institutionen, Zürich/St. Gallen/Baden-Baden: Dike/Nomos 2010.
- Caielli, Mia/Comba, Mario E./Francavilla, Domenico/Mastromarino, Anna* (Hrsg.), Jurisdiction and Pluralisms: The Temptations of a Reflective Judiciary, federalismi.it 16 (2018), <<https://www.federalismi.it/>>.

- Capotorti, Francesco*, Study on the Rights of Persons Belonging to Ethnic, Religious and Linguistic Minorities, New York: United Nations 1979, E/CN.4/Sub.2/384/Rev 1, UN Sales No E91XIV2 at 96.
- Citron-Piorkowski, Renate/Marenbach, Ulrich*, Verjagt aus Amt und Würden. Vom Nazi-regime 1933 verfolgte Richter des Preußischen Oberverwaltungsgerichts – 14 Lebensläufe, Berlin: Henrich & Henrich 2017.
- De Mauro, Tullio*, Conferenza internazionale sulle minoranze 10–14 luglio 1974. Atti della Conferenza, Bd. 1–3, Villa Opicina: Villaggio del Fanciullo 1979–1981.
- Denicolò, Guido*, Das Verwaltungsgericht Bozen, in: Marko, Joseph/Ortino, Sergio/Palermo, Francesco/Voltmer, Leonhard/Woelk, Jens (Hrsg.), Die Verfassung der Südtirol Autonomie. Die Sonderrechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol, Baden-Baden: Nomos 2005, 380–385.
- Di Cosimo, Giovanni*, in: Bartole, Sergio/Bin, Roberto (Hrsg.), Commentario breve alla Costituzione, 2. Aufl., Padova: CEDAM 2008, Art. 2 Cost., 55.
- Doherty, Barry*, Bickel-Extending the Boundaries of European Citizenship?, IJEL 8 (1999), 70–83.
- Eide, Asbjørn*, The rights of ‘Old’ versus ‘New’ Minorities, in: Bloed, Arie/Hofmann, Rainer/Marko, Joseph/Mayall, James/Packer, John/Weller, Marc, European Yearbook of Minority Issues, Bd. 4, Den Haag: Brill Nijhoff 2006, 365–380.
- Engel, Dirk*, Die sprachenrechtliche Situation der Angehörigen von Minderheiten im Völkerrecht, Berlin: Berlin Verlag 2002.
- Ermacora, Felix*, Der Minderheitenschutz im Rahmen der Vereinten Nationen, Wien: Braumüller 1988.
- Frowein, Jochen A./Peukert, Wolfgang*, Europäische Menschenrechtskonvention, Kehl am Rhein: Engel 2009.
- Gattini, Andrea*, La non discriminazione di cittadini comunitari nell’uso della lingua nel processo penale: il caso Bickel, Rivista di diritto internazionale (1999), 106–119.
- Gornig, Gilbert*, Der Begriff der Minderheit im Völkerrecht, in: IFLA. Informationsdienst für Lastenausgleich, BVFG und anderes Kriegsfolgenrecht, Vermögensrückgabe und Entschädigung nach dem Einigungsvertrag (2000), 61–68.
- Gornig, Gilbert*, Die Definition des Minderheitenbegriffs aus historisch-völkerrechtlicher Sicht, in: Föderalistische Union Europäischer Nationalitäten (FUEN), Minderheitenschutz und Volksgruppenrechte in Mittel- und Mitteleuropa, Bonn 2021.
- Gornig, Gilbert*, Die Definition des Minderheitenbegriffs aus historisch-völkerrechtlicher Sicht, in: Blumenwitz, Dieter/Gornig, Gilbert/Murswieck, Dietrich (Hrsg.), Ein Jahrhundert Minderheiten- und Volksgruppenschutz, Köln: Verlag Wissenschaft und Politik 2001, 19–48.
- Gornig, Gilbert*, Europäische Grundwerte. Insbesondere Minderheitenschutz in Deutschland, Europa Ethnica 77 (2020), 2–16.
- Gornig, Gilbert*, Niederlassungsfreiheit der Europäischen Gemeinschaften im Lichte des Rechts auf die Heimat, in: Blumenwitz, Dieter/Gornig, Gilbert/Murswieck, Dietrich (Hrsg.), Der Beitritt der Staaten Ostmitteleuropas zur Europäischen Union und die Rechte der deutschen Volksgruppen und Minderheiten sowie Vertriebenen, Köln: Verlag Wissenschaft und Politik 1997, 115–144.
- Gornig, Gilbert*, Sanktions- und Kontrollmechanismen für die Durchsetzung eines wirk-samen Minderheitenschutzes als Garant für die Schaffung von Stabilität in Europa, in: Blumenwitz, Dieter/Gornig, Gilbert/Murswieck, Dietrich (Hrsg.), Rechtsanspruch und Rechtswirklichkeit des europäischen Minderheitenschutzes, Köln: Verlag Wissenschaft und Politik 1998, 119–151.

- Gornig, Gilbert*, Schutz von Minderheiten und Volksgruppen in einer europäischen Friedensordnung, in: Gornig, Gilbert/Rafael, Angel Manuel (Hrsg.), Minderheitenschutz. Eine interdisziplinäre Betrachtung. Minority Protection. An International View, Marburg: Klages Verlag 2013, 73–136.
- Gornig, Gilbert*, Zentralismus und Entfaltung der Minderheiten- und Volksgruppenrechte, in: Blumenwitz, Dieter/Gornig, Gilbert (Hrsg.), Der Schutz von Minderheiten- und Volksgruppenrechten durch die Europäische Union, Köln: Verlag Wissenschaft und Politik 1996, 69–105.
- Gornig, Gilbert*, Zukunftsperspektiven der Minderheiten und Volksgruppen im Bereich der Wiedergutmachung. Ein Beitrag zur Haftung bei der Verletzung völkerrechtlicher Minderheitenschutzbestimmungen, in: Blumenwitz, Dieter/Gornig, Gilbert (Hrsg.), Staats- und völkerrechtliche Ansätze zu rechtlichen und politischen Zukunftsperspektiven der deutschen Minderheiten und Volksgruppen, Köln: Verlag Wissenschaft und Politik 1995, 25–48.
- Gornig, Gilbert/Despeux, Gilles*, Die rechtliche Situation der Minderheiten und Volksgruppen in Frankreich, *Europa Ethnica* 55 (1998), 1–56.
- Gornig, Gilbert*, Minderheiten und Minderheitenschutz in Frankreich, *Europa Ethnica* 77 (2020), 126–132.
- Grabenwarter, Christoph/Pabel, Katharina*, Europäische Menschenrechtskonvention, München/Basel/Wien: C.H. Beck/Helbing Lichtenhahn/Manz 2016.
- Grigolli, Stephan*, Sprachliche Minderheiten in Italien, insbesondere Südtirol, und in Europa. Der Gebrauch der Sprache vor Behörden und Gerichten und die Vergabe öffentlicher Stellen, Frankfurt am Main: Peter Lang 1997.
- Haller, Matthias*, Südtirols Minderheitenschutzsystem. Grundlagen, Entwicklungen und aktuelle Herausforderungen aus völker- und verfassungsrechtlicher Sicht, Berlin: Duncker & Humblot 2021.
- Heintze, Hans Joachim*, Selbstbestimmungsrecht und Minderheitenrechte im Völkerrecht. Herausforderungen an den globalen und regionalen Menschenrechtsschutz, Baden-Baden: Nomos, 1994.
- Hilpold, Peter/Perathoner, Christoph* (Hrsg.), Die Ladiner. Eine Minderheit in der Minderheit, Wien/Graz/Bozen/Zürich: NWV/Athesia/Schulthess 2005.
- Hilpold, Peter*, Der Schutz der neuen Minderheiten in Deutschland, in: Hilpold, Peter/Perathoner, Christoph (Hrsg.), Immigration und Integration. Völkerrechtliche und europarechtliche Antworten auf eine der zentralen Herausforderungen der Zeit, Frankfurt am Main: Peter Lang 2010, 94 ff.
- Hilpold, Peter*, Minderheitenschutz – Die Definition des Schutzgegenstandes, Juristische Ausbildung und Praxis 4 (1992), 203–206.
- Hilpold, Peter*, Modernes Minderheitenrecht. Eine rechtsvergleichende Untersuchung des Minderheitenrechtes in Österreich und in Italien unter besonderer Berücksichtigung völkerrechtlicher Aspekte, Wien: Manz 2001.
- Hilpold, Peter*, Neue Minderheiten im Völkerrecht und im Europarecht, AVR 42 (2004), 80–110.
- Hilpold, Peter*, Unionsbürgerschaft und Sprachenrechte in der EU. Das Vorabentscheidungsverfahren Bickel und Franz, in: JBl 122 (2000), 93–101.
- Hilpold, Peter*, Zivilverfahrensrecht: Diskriminierung durch nur für inländische Bürger geltende Sprachregelung, EuZW 25 (2014), 394–395.
- Hofmann, Rainer*, Die Rolle des Europarats beim Minderheitenschutz, in: Mohr, Manfred (Hrsg.), Friedenssichernde Aspekte des Minderheitenschutzes in der Ära des Völkerbundes und der Vereinten Nationen in Europa, Berlin: Springer Verlag 1996.

- Hofmeister, Hannes Herbert*, La giurisprudenza della Corte di Giustizia dell'UE sulla lingua processuale dinanzi ai tribunali altoatesini. Un'analisi del caso *Grauel Rüffer*, in: Baroncelli, Stefania (Hrsg.), Regioni a statuto speciale e tutela della lingua. Quale apporto per l'integrazione sociale e politica?, Torino: Giappichelli Editore 2017, 197–208.
- Jarass, Hans D/Kment, Martin*, EU-Grundrechte, München: C.H. Beck 2019.
- Joseph, Sarah/Castan, Melissa*, The International Covenant on Civil and Political Rights. Cases, Materials, and Commentary, 3. Aufl., Oxford: Oxford University Press 2004.
- Klein, Eckart*. Minderheitenschutz im Völkerrecht, in: Baadte, Günter/Rauscher, Anton (Hrsg.), Minderheiten, Migration und Menschenrechte, Graz: Styria 1995, 127–154.
- Koubi, Geneviève*, Penser les minorités en droit, in: Fenet, Alain/Koubi, Geneviève/Schulte-Tenckhoff, Isabelle/Ansbach, Tatjana (Hrsg.), Le droit et les minorités, Brüssel: Bruylant 1995, 251–297.
- Krugmann, Michael*, Das Recht der Minderheiten. Legitimation und Grenzen des Minderheitenschutzes, Berlin: Duncker & Humblot 2004.
- Künnecke, Arndt*, Eine Hürde auf dem Weg zur EU-Mitgliedschaft? – Der unterschiedliche Minderheitenbegriff der EU und der Türkei, Hamburg: Verlag Dr. Kovač 2007.
- La Brocca, Vincenzo*, La sezione autonoma per la Provincia di Bolzano del Tribunale di giustizia amministrativa del Trentino-Alto Adige, in: Marko, Joseph/Ortino, Sergio/Palermo, Francesco (Hrsg.), L'ordinamento speciale della provincia autonoma di Bolzano, Padua: CEDAM 2001, 781–800.
- Luttermann, Claus/Luttermann, Karin*, Sprachenrecht für die Europäische Union, Tübingen: Mohr Siebeck 2020.
- McCorquodale, Robert*, Rights of People and Minorities, in: Moeckli, Daniel/Shah, Sang-eeta/Sivakumaran, Sandesh, International Human Rights Law, Oxford: Oxford University Press 2010, 365–387.
- Meyer-Ladewig, Jens* Europäische Menschenrechtskonvention. Handkommentar, Basel/Baden-Baden: Helbing Lichtenhahn/Nomos 2011.
- Mohr, Manfred*, Die Vereinten Nationen und der Minderheitenschutz. Bestandsaufnahme, in: Mohr, Manfred (Hrsg.), Friedenssichernde Aspekte des Minderheitenschutzes in der Ära des Völkerbundes und der Vereinten Nationen in Europa, Berlin: Springer 1996, 85–110.
- Neyer, Sabine*, Die Minderheiten im Völker-, Europa- und Verfassungsrecht unter spezieller Betrachtung der Definition der Minderheit und der neuen Minderheiten, Innsbruck: Universität Innsbruck, Dissertation 2004.
- Niewerth, Johannes*, Der kollektive und der positive Schutz von Minderheiten und ihre Durchsetzung im Völkerrecht, Berlin: Duncker & Humblot 1996.
- Nowak, Manfred*, UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte und Fakultativprotokolle. CCPR-Kommentar, Kehl am Rhein/Strasbourg/Arlington: N. P. Engel Verlag 1989.
- Oellers-Frahm, Karin*, Der Status der Minderheiten vor Behörden und Gerichten, in: Frowein, Jochen A./Hofmann, Rainer/Oeter, Stefan (Hrsg.), Das Minderheitenrecht europäischer Staaten, Teil 2, Berlin u.a.: Springer 1994, 383–409.
- Oxenknecht, Renate*, Die Minderheit als Rechtsbegriff, in: Hinderling, Robert (Hrsg.), Europäische Sprachminderheiten im Vergleich, Wiesbaden: Steiner Verlag 1986, 325–342.
- Packer, John*, On the Definition of Minorities, in: Packer, John/Myntti, Kristian (Hrsg.), The Protection of Ethnic and Linguistic Minorities in Europe, Turku: Institute for Human Rights, Åbo Akademi University 1993, 23–65.
- Palermo, Francesco/Woelk, Jens*, Die Regelung zum Sprachgebrauch vor Gericht und Verwaltung, in: Marko, Joseph/Ortino, Sergio/Palermo, Francesco/Voltmer, Leonhard/Woelk,

- Jens (Hrsg.), Die Verfassung der Südtirol Autonomie. Die Sonderrechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol, Baden-Baden: Nomos 2005, 332–350.
- Palici di Suni Prat, Elisabetta*, Intorno alle minoranze, 2. Aufl., Torino: Giappichelli 2002.
- Palici di Suni Prat, Elisabetta*, L'uso della lingua materna tra tutela delle minoranze e parità di trattamento nel diritto comunitario, Diritto pubblico comparato ed europeo (1999), 171–175.
- Palici di Suni Prat, Elisabetta*, Minoranze, in: Digesto delle Discipline Pubblicistiche, Bd. IX, Torino: UTET Giuridica 1994, 546–559.
- Pechstein, Matthias*, EU-Prozessrecht, Tübingen: Mohr Siebeck 2011.
- Perathoner, Christoph/Ebner, Lorenz*, Das Steuerstreitverfahren in Italien, Berlin/Heidelberg: Springer 2017.
- Perathoner, Christoph*, Das Minderheitenrecht zwischen „traditionellen“ und „neuen“ Minderheiten. Neue Perspektiven und Herausforderungen einer Rechtsmaterie, in: Hilpold, Peter/Perathoner, Christoph, Immigration und Integration. Völkerrechtliche und europarechtliche Antworten auf eine zentrale Herausforderung der Zeit, Frankfurt am Main: Peter Lang 2010, 65–86.
- Perathoner, Christoph*, Der Schutz der sprachlichen Minderheiten bei Verfahren am Rechnungshof, in: Pagliarin, Carola/Perathoner, Christoph (Hrsg.), Die Reform der Prozessordnung des Rechnungshofes. Neue Herausforderungen, Bari: Cacucci Editore 2019, 69–102.
- Perathoner, Christoph*, Die Südtirol-Autonomie als internationales Referenzmodell? Die internationale Absicherung und die Verallgemeinerungsfähigkeit der Südtiroler Errungenschaften, in: Hilpold, Peter (Hrsg.), Autonomie und Selbstbestimmung in Europa und im internationalen Vergleich, Wien: Facultas 2016, 135–195.
- Pernthaler, Peter*, Volksgruppe und Minderheit als Rechtsbegriffe, in: Wittmann, Fritz/Graf Bethlen, Stefan (Hrsg.), Volksgruppenrecht. Ein Beitrag zur Friedenssicherung, München: Günther Olzog Verlag 1980, 9–14.
- Reggio d'Aci, Enzo*, La Regione Trentino-Alto Adige, Milano: Giuffrè 1994.
- Rigaux, François*, Mission impossible: la définition de minorité, Revue trimestrielle des droits de l'homme 30 (1997), 155–175.
- Röper, Matthias*, Das Problem der Definition des Begriffes Minderheit, in: Gabriel, Ingeborg (Hrsg.), Minderheiten und die nationale Frage. Die Entwicklung in Mittel- und Südeuropa im Lichte der katholischen Soziallehre, Wien: Verband der wissenschaftlichen Gesellschaften Österreichs 1993, 81–88.
- Rüthers, Bernd/Fischer, Christian/Birk, Axel*, Rechtstheorie und juristische Methodenlehre, 11. Aufl., München: C.H. Beck 2020.
- Schilling, Theodor*, Internationaler Menschenrechtschutz, Tübingen: Mohr Siebeck 2016.
- Schülmers, Robert*, Sull'uso del tedesco nel processo contabile: profili processuali e problemi interpretativi di un nodo irrisolto, Rivista della Corte dei conti 62 (2009), 268–301.
- Shaw, Malcolm N.*, The Definition of Minorities in International Law, in: Israel Yearbook of Human Rights, Bd. 20, Leiden/Boston: Martinus Nijhoff 1990, 13–43.
- Spiliopoulou Åkermark, Athanasia*, Justifications of Minority Protection in International Law, Kluwer/Martinus Nijhoff, London/Boston/The Hague 1997.
- Steininger, Rolf*, Südtirol im 20. Jahrhundert. Vom Leben und Überleben einer Minderheit, Innsbruck/Wien: Studien-Verlag 1997.
- Stolfo, Marco*, Minoranze linguistiche. Radici e prospettive europee della legge 482/1999, Udine: Consorzio Universitario Friuli 2002.
- Teutsch, Alexander*, Mehrsprachigkeit bei Gericht: Bereicherung, Herausforderung oder Problem? Grundvoraussetzungen eines Strafverfahrens in verschiedenen Sprachen, EJM 14 (2021), 13–29.

- Thiele, Alexander*, Europäisches Prozessrecht, München: C.H. Beck 2014.
- Volgger, Ruth Margit*, Über den Gebrauch der deutschen Sprache bei öffentlichen Dienstleistungen in Südtirol. Theorie und praktische Anwendung, Innsbruck/Wien/Bozen: Studien Verlag 2014.
- Vukas, Budislav*, International Law and the Definition of Minorities, in: Dupuy, René-Jean (Hrsg.), *Mélanges en l'honneur de Nicolas Valticos: droit et justice*, Paris: Éditions A. Pedone 1999, 233–242.
- Wolfrum, Rüdiger*, The Emergence of “New Minorities” as a Result of Migration, in: Brölmann, Catherine/Lefebvre, René/Zieck, Marjoleine (Hrsg.), Peoples and Minorities in International Law, Den Haag: Martinus Nijhoff 1993, 153–166.
- Zanon, Heinrich*, Die Besetzung der Richterstellen bei den ordentlichen Gerichten in der Provinz Bozen: Verfahren und Einschränkungen, in: Marko, Joseph/Ortino, Sergio/Palermo, Francesco/Voltmer, Leonhard/Woelk, Jens (Hrsg.), Die Verfassung der Südtirol Autonomie. Die Sonderrechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol, Baden-Baden: Nomos 2005, 374 ff.

